



# FAQs

## Häufig gestellte Fragen rund um die Psychotherapie-Ausbildung<sup>1</sup>

### Psychologische Psychotherapie Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie

Die nachfolgende Sammlung häufig gestellter Fragen soll eine Hilfe sein bei der Orientierung für oder innerhalb der Ausbildungen nach dem Psychotherapeutengesetz (PsychThG). Diese Liste gibt bundesweite Antworten, wenngleich es für einige Ausführungsbestimmungen länderspezifische Vorgaben der staatlichen Stellen gibt. Diese wurden so gut es möglich ist, berücksichtigt. Gültig für die Antworten ist das jeweilige Datum des aktuellen Standes. Wir bitten um Verständnis, dass sich aus den Antworten kein Rechtsanspruch ableiten lässt. Es ist immer empfehlenswert, den Originaltext des Psychotherapeutengesetzes (PsychThG) und dessen Ausbildungs- und Prüfungsverordnung (APrV-PsychThG) zu lesen. Dort steht bereits viel Wissenswertes. Alle Texte sind als Download auf unserer Ausbildungswebseite [www.psychotherapieausbildung-bundesweit.de](http://www.psychotherapieausbildung-bundesweit.de) (oder kürzer: [www.pab-info.de](http://www.pab-info.de)) zu finden.

Die Ausbildungen in Psychologischer Psychotherapie (**PP**) und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie (**KJP**) gliedern sich entsprechend den gesetzlichen Vorgaben wie folgt:

**Gesamtausbildung** mind. **4.200 Stunden** davon jeweils mindestens

- |                                |                                 |
|--------------------------------|---------------------------------|
| ▪ Theoretischer Unterricht     | 600 Stunden                     |
| ▪ Selbsterfahrung              | 120 Stunden                     |
| ▪ Praktische Ausbildung        | 600 Stunden                     |
| ▪ Supervision                  | 150 Stunden                     |
| ▪ Praktische Tätigkeit 1       | 1.200 Stunden (resp. 12 Monate) |
| ▪ Praktische Tätigkeit 2       | 600 Stunden (resp. 6 Monate)    |
| ▪ Reststunden ("Freie Spitze") | 930 Stunden                     |

**Ausbildungsverbund –AV- der DGVT**

c/o

**Deutsche Gesellschaft für Verhaltenstherapie e.V.**

Corrensstr. 44-46

72076 Tübingen

Tel 07071-94 34 44

Fax 07071-94 34 35

<sup>1</sup> Stand: Juni 2010

## Inhaltsverzeichnis

			Seite
<b>1. ALLGEMEINES</b>	<b>3</b>		<b>4</b>
– Versicherungen			
– Berufsbezeichnungen			
– Ansprechpartner			
– Berufschancen			
– Umzug			
<b>2. AUSBILDUNGSBEGINN</b>	<b>4</b>		
– Zulassungsvoraussetzungen			
– Suche nach einem Ausbildungsplatz			
– Ausbildungsvertrag			
<b>3. DOKUMENTE + BESCHEINIGUNGEN</b>	<b>6</b>		
– Studienbuch			
– Ausbildungsausweis			
– Ausbildungsdauer			
– Ausbildungsvertrag			
– Ausbildungsunterbrechung			
<b>4. THEORIE</b>	<b>8</b>		
– Theoretische Konzepte			
– Versäumte Stunden			
– Nachweise			
– Didaktik			
<b>5. SELBSTERFAHRUNG</b>	<b>10</b>		
<b>6. PRAKTISCHE TÄTIGKEIT 1</b>	<b>11</b>		
– Institutionen/Kooperationspartner			
– Umfänge			
– Finanzierung			
– Suche nach PT 1 Platz			
<b>7. PRAKTISCHE TÄTIGKEIT 2</b>	<b>13</b>		
– Institutionen/Kooperationspartner			
– Umfänge			
<b>8. PRAKTISCHE AUSBILDUNG</b>	<b>14</b>		
– Stationäre Behandlungen			
– Institutionen			
– Gruppenpsychotherapie			
<b>9. SUPERVISION</b>	<b>15</b>		
– Einzel- und Gruppensupervision			
– Anzahl der SupervisorInnen			
<b>10. ARBEITSGRUPPEN</b>	<b>17</b>		
– Konzept			
– Inhalte			6
– Umfänge			
<b>11. FREIE SPITZE</b>	<b>18</b>		
– Arbeitsgruppen			
– Tätigkeit			8
<b>12. ANRECHNUNGEN UND ANERKENNUNGEN 20</b>			
– Nachzuholendes			
– Quereinstieg			
– Ausland			
– Ergänzungsqualifikation s. unter 17.)			
– Andere Therapieausbildungen			10
<b>13. AUSBILDUNGSMATERIALIEN</b>	<b>22</b>		
<b>14. KOSTEN / FINANZIERUNG</b>	<b>22</b>		
– Ausbildungsgebühren			
– Prüfungsgebühren			
– Verdienstmöglichkeiten/Refinanzierung			12
– Brutto/Netto			13
– Bafög			
– Bildungskredit			
– Krankenversicherung			
– Steuererklärung			
<b>15. PRÜFUNGEN</b>	<b>25</b>		<b>15</b>
– Zeitpunkt			
– Durchführung			
– Prüfungskommission			15
– Benotungen			
– Wiederholung			
– Falldokumentation			
<b>16. QUALITÄTSSICHERUNG</b>	<b>28</b>		<b>18</b>
<b>17. ERGÄNZUNGSQUALIFIKATION</b>	<b>29</b>		
– Gruppentherapie			
– Entspannungsverfahren			
– Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie			

## 1. Allgemeines

### Wie sind AusbildungsteilnehmerInnen versichert bzw. wie sollten sie sich versichern?

Alle TeilnehmerInnen, die beim DGVT-Ausbildungsverbund (AV) eine Ausbildung absolvieren, sind durch die Träger haftpflicht- und unfallversichert. Die Versicherungen beziehen sich auf alle Aktivitäten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Ausbildung stehen. Abgedeckt sind auch Unfälle auf dem Weg von und zu Ausbildungsveranstaltungen. Versichert sind ebenfalls Risiken im Kontext von PatientInnen-Behandlungen. Des Weiteren sind Schäden an Personen und Sachen während Ausbildungsaktivitäten (sofern es sich nicht um eigene Sachen bzw. Sachen von Verwandten handelt) versichert.

Eine private Haftpflichtversicherung sollten dennoch alle TeilnehmerInnen abgeschlossen haben, auch eine Berufshaftpflichtversicherung ist ratsam, da nicht alle beruflichen Tätigkeiten im Zeitraum der Ausbildung auch Ausbildungsaktivitäten darstellen.

Notwendig ist eine persönliche Krankenversicherung. Da die Tätigkeit in der Ausbildungsambulanz/Lehrpraxis keine sozialversicherungspflichtige Tätigkeit darstellt, sind diesbezüglich Überlegungen zur sozialen Absicherung allen TeilnehmerInnen selbst überlassen. Einige Krankenkassen erkennen die Ausbildung als solche an und versichern zu einem günstigen Ausbildungstarif.

### Welchen Status habe ich als AusbildungsteilnehmerIn?

Generell haben alle Ausbildungsteilnehmerinnen und Teilnehmer den Status "Auszubildende(r)" und erhalten mit dem Ausbildungsvertrag einen Ausbildungsausweis von der AV-Geschäftsstelle. Für die Gesetzliche Krankenversicherung ist allerdings relevant, wie hoch das monatliche Einkommen ist, z.B. durch die psychotherapeutische Tätigkeit in der Ambulanz oder einer Lehrpraxis. Einige

Kassen erkennen diesen Status an und versichern zum Ausbildungstarif.

### Sind die Berufsbezeichnungen "Psychologischer Psychotherapeut" und "Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut" gesetzlich geschützt?

JA, alle Bezeichnungen, in denen irgendwie das Wort "Psychotherapeut / Psychotherapeutin" vorkommt, sind gesetzlich geschützt. Gesetzlich nicht geschützt ist die Bezeichnung "Psychotherapie".

### Besteht für PsychologInnen und PädagogInnen mit erfolgreich absolvierter Ausbildung in Kinder und Jugendlichenpsychotherapie die gleiche Chance einer Niederlassung in eigener Praxis?

JA.

### An wen können sich Auszubildende wenden, wenn ihre Fragen nicht zufrieden stellend in ihrem Ausbildungszentrum beantwortet werden (können)?

Weitere **Klärungen** können erfolgen mit der *Geschäftsführung des dgvt-Ausbildungsverbundes (AV)*

Telefon: 07071/ 94 34 44

Telefonische Sprechzeit:

Di. 10.30-12 Uhr und Mi. 14-15.30

Email: [ausbildungsleitung@dgvt.de](mailto:ausbildungsleitung@dgvt.de)

Sollten intern keine Problemklärungen möglich sein, gibt es eine externe Schiedsstelle, die von allen beteiligten Seiten angerufen werden kann. Informationen dazu gibt die AV-Geschäftsstelle in Tübingen.

### Wenn ich einmal z.B. wegen Umzugs das Ausbildungszentrum wechseln möchte, was muss ich tun?

Vom bisherigen Ausbildungszentrum wird eine Wechselbescheinigung (so genannte „abgebende Bescheinigung“) ausgestellt, in

der alle bis zum Zeitpunkt des Wechsels absolvierten Ausbildungsinhalte und -stunden dokumentiert sind. Die Belege dafür sind von dem/der AusbildungsteilnehmerIn vorzulegen bzw. zu beschaffen.

Diese Wechselbescheinigung ist die "Eintrittskarte" in das zukünftige Ausbildungszentrum.

Dann ergänzt das aufnehmende Ausbildungszentrum diese Wechselbescheinigung um eine Bescheinigung, in der die noch zu absolvierenden Ausbildungsteile mit entsprechenden Stundenzahlen enthalten sind. (Ergänzungsbescheinigung)

Dann hat das aufnehmende Institut die Möglichkeit, die geplante Aufnahme unter Angabe des Lehrgangs, in den die Aufnahme erfolgt, zu bestätigen. (Aufnahmebescheinigung)

Mit diesen drei Bescheinigungen wird bei dem zuständigen Landesprüfungsamt bzw. bei der zuständigen staatlichen Behörde in dem Bundesland, in dem das aufnehmende Institut seinen Sitz hat, der Quereinstieg beantragt.

**Erst nach Genehmigung durch die staatliche Behörde ist der Wechsel perfekt.** Die finanziellen Angelegenheiten sind mit der AV Geschäftsstelle in Tübingen bzw. dem Ausbildungszentrum in Hannover/Hildesheim, Krefeld (PP) und Magdeburg zu regeln, dort wird auch der Ausbildungsvertrag umgeschrieben bzw. neu erstellt.

In der Regel können Sie innerhalb des DGVT Ausbildungsverbundes ohne finanzielle Nachteile wechseln. Da allerdings die Lehrgänge hin und wieder die Obergrenze der Kapazität erreicht haben, ist ein problemloser Wechsel innerhalb des Verbundes nicht immer möglich. Bitte informieren Sie sich vor Ort.

---

**Gibt es Unterschiede in der Bezahlung von approbierten Kinder- und Jugendlichen-PsychotherapeutInnen je nach Grundberuf?**

Im Anstellungsverhältnis können sich Unterschiede ergeben, wenn die Arbeitgeber entsprechend dem Erstberuf und nicht entspre-

chend dem Psychotherapeuten-Beruf vergüten. Ansonsten sind Unterschiede nicht zulässig, aber es wird kaum möglich sein, Arbeitgeber bei der Einstellung zu etwas zu verpflichten. Sicherlich ist es davon abhängig, mit welcher Eingangsqualifikation die Stelle ausgeschrieben ist.

Die Krankenkassen zahlen in psychotherapeutischen Praxen gleich viel für die Leistungen.

---

**Wie sind derzeit die Berufschancen für angehende approbierte PsychotherapeutInnen?**

In den nächsten Jahren werden viele derzeit tätige PsychotherapeutInnen (PP und KJP) die berufliche Altersgrenze erreicht haben. Auch laut *STERN* (20/2005) wird es in den nächsten Jahren weniger Nachwuchs-PsychologInnen geben als gebraucht werden. Und das gilt auch allgemein für den Bereich der Psychotherapie.

---

**Wie kann ich mich auf der Ausbildungswebseite [www.pab-info.de](http://www.pab-info.de) anmelden, um in den geschützten TeilnehmerInnenbereich zu gelangen?**

Unter dem Menüpunkt „AusbildungsteilnehmerInnen“ muss das Registrierungsformular ausgefüllt werden. Benutzername und Passwort werden selber vergeben und sollten leicht zu merken sein.

## 2. Ausbildungsbeginn

**Wie erfahre ich, mit welchen Studienabschlüssen ich die Ausbildung in Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie machen kann?**

Derzeit mit Diplomabschlüssen in den Fächern Pädagogik, Sozialpädagogik, Heilpädagogik und Psychologie. Darüber hinausgehende Zulassungen zur Ausbildung sind bei den zuständigen Landesprüfungsämtern zu erfragen. (alle *Landesprüfungsämter* sind mit

Tel. Nr. zu finden unter [www.impp.de](http://www.impp.de)) Allerdings haben unsere Ausbildungszentren auch entsprechende Informationen.

Derzeit gewinnen die neuen Bachelor- und Masterstudienabschlüsse zunehmend an Bedeutung. Wir werden diese FAQs immer aktualisieren, wenn es diesbezüglich neue Informationen gibt.

---

### **Wann kann ich mich für einen Ausbildungsplatz bewerben? Gibt es eine Bewerbungsfrist?**

Bewerbungen sind zu jedem Zeitpunkt über die AV-Verwaltung in Tübingen oder das jeweilige Ausbildungszentrum möglich. Anmeldeformulare stehen u.a. auf [www.psychotherapieausbildung-bundesweit.de](http://www.psychotherapieausbildung-bundesweit.de) (oder kürzer: [www.pab-info.de](http://www.pab-info.de)) zum download bereit und sind ebenfalls über die AV-Verwaltung in Tübingen zu beziehen. Bewerbungsfristen gibt es nicht. Eine frühe Anmeldung ist für die Planung der Lehrgangstarts und für die Sicherung eines Ausbildungsplatzes sinnvoll. Auf [www.pab-info.de/ausbildungsstarts.html](http://www.pab-info.de/ausbildungsstarts.html) ist einzusehen, wann in welcher Region Ausbildungsstarts geplant sind.

---

### **Was kann mich bei einer Entscheidung für eine Ausbildung beim Ausbildungsverbund der DGVT-AV- unterstützen?**

Auf unserer Webseite: [www.pab-info.de](http://www.pab-info.de) ([www.psychotherapieausbildung-bundesweit.de](http://www.psychotherapieausbildung-bundesweit.de)) finden Sie umfassende Informationen zur Ausbildung. Hier können Sie sich einen „Wegweiser zur Ausbildung“ herunterladen. Darüber hinaus können Sie sich auf der Homepage der DGVT ([www.DGVT.de](http://www.DGVT.de)) informieren. Die AV Verwaltung bietet unter 07071/9434 44 telefonische Sprechzeiten für allgemeine Fragen an.

Weiterhin können zur Klärung konkreter Fragen die zuständigen Fachpersonen in den regionalen Ausbildungszentren kontaktiert werden. Auch hier sind alle Kontaktdaten auf den Webseiten der regionalen Ausbildungs-

zentren zu finden, erreichbar unter der Internetadresse [www.pab-info.de/ausbildungszentren.html](http://www.pab-info.de/ausbildungszentren.html).

Rechtzeitig vor Beginn eines neuen Lehrgangs bieten die meisten Ausbildungszentren Informationsveranstaltungen an, die kostenlos, aber zur besseren Planung möglichst mit Voranmeldung, besucht werden können.

Informationen über Termine sind bei der DGVT-Geschäftsstelle (07071/ 94 34 44) oder bei den regionalen Ausbildungszentren (alle unter [www.psychotherapieausbildung-bundesweit.de](http://www.psychotherapieausbildung-bundesweit.de) oder kürzer [www.pab-info.de](http://www.pab-info.de)) zu erfragen.

---

### **Wann beginnen in der Regel neue Lehrgänge?**

Das ist tatsächlich sehr unterschiedlich. In manchen Ausbildungszentren beginnen jährlich im Frühjahr oder Herbst neue Lehrgänge. Andere Ausbildungszentren starten im Turnus von eineinhalb Jahren. Wieder andere Ausbildungszentren starten bedarfsorientiert entsprechend der Anmeldeage.

Regelmäßige Informationen über Lehrgangstarts können über die Homepage [www.psychotherapieausbildung-bundesweit.de](http://www.psychotherapieausbildung-bundesweit.de) (oder kürzer: [www.pab-info.de](http://www.pab-info.de)) unter Aktuelles/Ausbildungsstart sowie über die AV-Verwaltung (07071-9434 44) erfragt werden.

Sollten Sie schon vor dem offiziellen Lehrgangstart mit Ausbildungsteilen beginnen wollen, besteht in manchen Regionen die Möglichkeit, mit der Praktischen Tätigkeit 1 (sog. Psychiatriezeit) zu starten, sofern ein Klinikplatz zur Verfügung steht.

Immer gilt: Im jeweiligen Ausbildungsinstitut erkundigen.

---

### **Was muss ich tun, wenn ich mich (ggf. erst vorläufig) für eine Ausbildung bei einem Ausbildungszentrum des DGVT-Ausbildungsverbundes (AV) entschieden habe?**

Persönliche Gespräche und/oder Entscheidungsseminare helfen beiden Seiten bei der Klärung.

In einigen *Ausbildungszentren* (ABZ) gibt es (zunächst) persönliche Gespräche mit der Leitung des ABZ, nach denen bereits eine Zulassung ausgesprochen werden kann.

In anderen ABZs steht zu Beginn eines jeden Lehrgangs ein so genanntes Entscheidungs-/Zulassungseminar. Dort trifft sich zum ersten Mal die zukünftige Lehrgangsgruppe.

In den persönlichen Gesprächen oder in den Entscheidungsseminaren kann jede/r potenzielle AusbildungsteilnehmerIn kann noch einmal die persönlichen Ressourcen, die persönliche Lebenssituation und die persönlichen Möglichkeiten daraufhin überprüfen, ob eine Ausbildung zum jetzigen Zeitpunkt und mit den vom Gesetz vorgeschriebenen Erfordernissen durchführbar erscheint. Auch die Seminarleitung kann ggf. Unterstützung geben, mögliche Auflagen empfehlen, vom derzeitigen Ausbildungsbeginn abraten oder einen Beginn auch ablehnen. Auch wenn Letzteres äußerst selten vorkommt, soll die beidseitige Prüfung vor extremen Belastungen und Problemen im Verlauf der Ausbildung bewahren helfen.

Steht am Ende dieses Seminars ein persönliches JA für die Ausbildung, kann der Ausbildungsvertrag, der mit der Verwaltung des Ausbildungsverbundes (AV) geschlossen wird, unterzeichnet werden. Damit ist der Ausbildungsplatz gesichert.

---

### **Gibt es besondere Zulassungskriterien?**

Es müssen die vom Gesetz vorgegebenen Rahmenbedingungen erfüllt sein:

- Abgeschlossene Studiengänge für die PP Ausbildung: Diplom in Psychologie oder Psychologie-Masterabschluss mit Prüfungsfach in Klinischer Psychologie.
- KJP-Ausbildung: Diplom oder Master in Pädagogik oder Sozialpädagogik oder Psychologie (und ggf. andere Abschlüsse)

Über Ausnahmen entscheiden immer die zuständigen Landesprüfungsämter.

Liegen diese Voraussetzungen vor, entscheiden beide Seiten in einem Informationsseminar oder einem persönlichen Gespräch (s.o.) zu Beginn der Ausbildung, ob ein Ausbildungsvertrag zustande kommen kann.

---

### **Kann ich vor Ausbildungsende den Ausbildungsvertrag kündigen?**

Kundenfreundliche Kündigungsbedingungen ermöglichen in vertretbaren Zeitabständen einen Ausstieg aus der Ausbildung ohne weitere finanzielle Konsequenzen. Kündigungen sind möglich nach Ablauf des ersten Ausbildungsjahres und dann weiterhin jeweils zum Quartalsende. Die Kündigungsfrist beträgt dann sechs Monate zum Quartalsende.

Immer darauf achten, dass –sollte die Ausbildung weitergeführt werden– vor der Kündigung ein Anschlussvertrag existieren muss, da sonst keine Leistungen anrechenbar sind.

## **3. Dokumente und Bescheinigungen**

### **Wozu dient das “Studienbuch”?**

Das Studienbuch ist ein Dokument und dient als Nachweis für die meisten Bausteine der Ausbildung. Da das Studienbuch alle wesentlichen Nachweise für die Ausbildung enthält und ein prüfungsrelevantes Dokument darstellt, sollte es gehegt und gepflegt werden.

Das Studienbuch ist zu allen Veranstaltungen des theoretischen Unterrichts und der Selbsterfahrung mitzubringen und entsprechend abzeichnen zu lassen. Auch Supervisionen sowie die Praktische Tätigkeit 1 und die Praktische Tätigkeit 2 können im Studienbuch eingetragen und abgezeichnet werden. Ggfls. gibt es für die Bestätigung einzelner Ausbildungsbausteine separate Formulare. Für Eintragungen von Institutionen (praktische Tätigkeit und praktische Ausbildung) ist der jeweilige Institutionsstempel dem Nachweis hinzuzufügen.

Das Studienbuch dient auch dem Nachweis der regionalen Arbeitsgruppen, dies jedoch nur in Verbindung mit den AG-Protokollen.

Wichtig: Das Studienbuch ist ein Dokument! Änderungen an den Eintragungen dürfen daher nicht vorgenommen werden. Sollten einmal fehlerhafte Eintragungen vorgenommen worden sein, so müssen diese gestrichen und die Korrekturen neu eingetragen und von einem Zeichnungsberechtigten (Dozent, Leitung ABZ, Ausbildungsleitung) gegengezeichnet werden. Nicht gegengezeichnete Änderungen können nicht berücksichtigt werden.

---

### **Was muss während der Ausbildung wie bescheinigt werden?**

Generell gilt, dass Eintragungen im Studienbuch bzw. Bescheinigungen für die Absolvierung aller Ausbildungsteile und -bausteine notwendig sind.

Im Einzelnen gilt:

Das Besuchen von *Seminaren* des Theoretischen Unterrichts und der Selbsterfahrung wird im Studienbuch von den DozentInnen bescheinigt.

Die Abzeichnung (Unterschrift) der Teilnahme an den *regionalen Arbeitsgruppen* erfolgt im Studienbuch durch die regionale Leitungsleitung nach Vorlage der Protokolle, in denen Termine, Teilnehmende und Inhalte nachgewiesen werden.

Die Durchführung der *Praktischen Ausbildung* (Behandlungsstunden) kann sowohl im Studienbuch als auch separat bescheinigt werden. Die Unterschrift erfolgt durch die für die Durchführung der Behandlungsstunden verantwortliche Fachperson (z.B. Ambulanzleitung, LehrpraxisinhaberIn, psychotherapeutische Leitung der Station usw.).

Die Durchführung der *Praktischen Tätigkeiten 1* und *2* kann entweder im Studienbuch bescheinigt werden, in der Regel stellen die Institutionen aber separate Bescheinigungen aus. Wichtig ist, dass bei der Bescheinigung der *Praktischen Tätigkeit 1* die Unterschrift durch den/die weiterbildungsermächtigte/n Arzt/Ärztin erfolgt. Die Bescheinigung der

*Praktischen Tätigkeit 2* erfolgt in der Regel durch die fachlich anleitende Person. Vordrucke für diese Bescheinigungen haben in der Regel die regionalen Ausbildungszentren. Die *Supervision* wird durch den/die SupervisorIn im Studienbuch oder auf separaten Listen bescheinigt.

Für die Pflege des Studienbuchs bzw. die Einträge sind die AusbildungsteilnehmerInnen selbst verantwortlich.

Beachten Sie die Hinweise zur Änderung fehlerhafter Einträge oben.

---

### **Gibt es einen Ausbildungsausweis?**

Alle AusbildungsteilnehmerInnen erhalten einen Ausbildungsausweis.

Grundsätzlich gilt, dass die Ausbildung formalrechtlich nicht zur Einstufung als "Student/Studentin" oder "Auszubildender/Auszubildende" (bei Krankenkassen, öffentlicher Personennahverkehr o.ä.) gilt. Allerdings gehen verschiedene Krankenkassen dazu über, die TeilnehmerInnen als "Fachschüler" einzustufen, und: auch scheinen einzelne ÖPNV-Verbände kulant zu sein.

Für PP-Auszubildende in Berlin, wo es eine Kooperation mit der Freien Universität (FU) gibt, gelten besondere Bedingungen. KJP Auszubildende, die parallel für den Master „Psychosoziale Therapie und Beratung“ an der Hochschule Magdeburg/Stendal eingeschrieben sind, erhalten einen Studierendenausweis.

---

### **Wie lange dauert eine Ausbildungsstunde?**

Eine Ausbildungsstunde dauert

- Beim *theoretischem Unterricht* und bei der *Selbsterfahrung* sowie der *Supervision* 45 Minuten
  - Bei *Behandlungsstunden* der praktischen Ausbildung 50 bis 60 Minuten und
  - Bei der *Praktischen Tätigkeit 1* und *Praktischen Tätigkeit 2* je 60 Minuten.
  - Arbeitsgruppenstunden: 45 Min.
-

### **Kann ich während der Ausbildung beruflich tätig bzw. fest angestellt sein?**

Prinzipiell ja, sofern dies mit der Durchführung der Ausbildung vereinbar ist bzw. die Durchführung einzelner Ausbildungsbausteine nicht behindert.

Die dreijährige Ausbildung ist als Vollzeitausbildung im Gesetz beschrieben und daher als vorrangig vor anderen beruflichen Aktivitäten zu sehen. Vor allem die Durchführung der Praktischen Tätigkeit 1 und 2 sowie die Durchführung von Behandlungstätigkeiten im Rahmen der Praktischen Ausbildung und ggf. einzelne Seminare und Blockseminare unter der Woche haben vor sonstigen beruflichen Tätigkeiten Vorrang.

Die fünfjährige Ausbildung ist laut Gesetz berufs begleitend, d.h. also in der Regel auch mit einer Angestelltentätigkeit vereinbar. Allerdings ist auch hier zu berücksichtigen, dass bestimmte Ausbildungsbausteine wie die Praktische Tätigkeit und die Praktische Ausbildung im Rahmen der fünf Jahre mit der sonstigen Angestelltentätigkeit vereinbar sein müssen.

---

### **Gibt es einen festgelegten Zeitraum bzw. Zeitrahmen, in dem die Ausbildung absolviert werden muss?**

Es gibt Regelzeiten (je nach Art der Ausbildung –Vollzeit oder berufs begleitend-) mit drei oder fünf Jahren, in denen das Ausbildungszentrum die von ihm zu verantwortenden Ausbildungsteile (Theoretischer Unterricht, Selbsterfahrung, Supervision, Praktische Tätigkeit und Praktische Ausbildung) anbieten muss. Wichtig: Die Ausbildung muss kontinuierlich erfolgen. Es ist jedoch gesetzlich nicht definiert, wann die Anmeldung zur staatlichen Prüfung erfolgen muss. Selbst wenn alle Ausbildungsteile absolviert sind, kann noch eine undefinierte Zeit bis zur Anmeldung zur Prüfung verstreichen.

Aus vielfacher Erfahrung ist es jedoch ratsam, die einzelnen Ausbildungsteile stringent hintereinander zu absolvieren und dann die staatliche Prüfung abzulegen. Nur so ist ein

“Up to date“-Stand bezüglich der Prüfungsinhalte gewährleistet.

---

### **Kann die Ausbildung länger unterbrochen werden?**

Im Prinzip ja, entsprechend der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung (siehe dort). Allerdings sind Unterbrechungszeiten mit der Ausbildungsleitung des regionalen Ausbildungszentrums zu besprechen und ggf. vom Landesprüfungsamt genehmigen zu lassen.

Es empfiehlt sich immer, bei Unterbrechungen (z.B. wegen Schwangerschaft, wegen Krankheit oder anderer wichtiger Gründe) nicht aus dem Ausbildungsvertrag auszusteigen. Nach einer Kündigung ist bundesweit keine Wiederaufnahme der Ausbildung mehr möglich, abgeleistete Ausbildungsteile gehen verloren.

## **4. Theoretischer Unterricht**

### **Ich habe gehört, dass es einen Einbezug des wissenschaftlichen Ansatzes des verstorbenen Berner Professors Klaus Grawe gibt. Was ist da dran?**

Es gibt eine Kooperation, die mit Professor Grawe und seinem Ausbildungs- und Forschungsteam kurz vor seinem plötzlichen Tod geschlossen wurde. Durch diese Kooperation sollen Elemente der Allgemeinen Psychotherapie in das Ausbildungsstudium „Psychotherapie mit Schwerpunkt Verhaltenstherapie“ einbezogen werden. Dazu gehören die besondere Berücksichtigung der Gestaltung der therapeutischen Beziehung (komplementäre Beziehungsgestaltung), die Themen “Motivation” und “Ziele” sowie der Einbezug ressourcenorientierter Strategien in die therapeutische Arbeit.

Die dazu notwendige Systematisierung der Ausbildungsinhalte fließt sowohl ein in spezielle Seminare des theoretischen Unterrichts zur Beziehungsgestaltung, zur Motivation und zur Ressourcenaktivierung, in die

Selbsterfahrung sowie in die Umsetzung der Konzepte der Beziehungsgestaltung, der Ressourcenaktivierung und der Motivation in der praktischen Ausbildung, unterstützt durch die Supervision.

Diese erweiterte Ausbildungsstruktur lässt sich gut in das vorhandene gesetzliche Curriculum einfügen und stellt eine Besonderheit der Ausbildungen der DGVT-AV dar.

---

### **Und wie ist es mit Konzepten anderer Therapieverfahren?**

In der Forschungsgruppe zur Ausbildung in Psychotherapie, die 2009 der Bundesregierung ein Gutachten vorgelegt hat, wirkten zwei auch in der DGVT aktive VertreterInnen mit. In diesem Gutachten wird ein Ausbildungsmodell vorgeschlagen, welches *theoriebasiert und störungsübergreifend an einem Schwerpunktverfahren bzw. Vertiefungsverfahren ausgerichtet ist und wirkungsvolle Konzepte und Methoden anderer Vertiefungsverfahren in ausreichender Form vermittelt, unter Berücksichtigung zugrunde liegender divergenter therapeutischer Haltungen und der Frage der differentiellen Indikation. Dies kann je nach Verfahren mit unterschiedlichem Praxisbezug erfolgen.* Diese Forderung hat sich auch die DGVT-AV zu eigen gemacht und bietet in ihren Ausbildungszentren neben dem verhaltenstherapeutischen Schwerpunkt praxisorientiert Konzepte aus anderen bedeutsamen Verfahren der psychotherapeutischen Versorgung an. Dabei wird darauf geachtet, dass *Evidenzbasierung modellhaft zum Ausbildungsthema macht (d.h. wissenschaftliche Informationen werden zur Verfügung gestellt, damit diese integriert mit der psychotherapeutischen Erfahrung und der individuellen Ausbildungsperspektive den AusbildungsteilnehmerInnen die beste Ausbildung anbieten können.) Die Fähigkeit zu dieser Integration muss aber gezielt vermittelt und gelernt werden.“ (Strauß u.a. 2009)<sup>2</sup>*

Die DGVT-AV-Ausbildungszentren nehmen die Ergebnisse des Forschungsgutachtens, die auf empirischen Daten beruhen, zum Anlass, praxis-

orientiert Theorien, Methoden, Techniken, Haltungen und Implikationen für die therapeutische Beziehung aus unterschiedlichen therapeutischen Verfahren in das Ausbildungscurriculum zu integrieren. Dabei können – regional unterschiedlich – die Systemische Therapie, die Tiefenpsychologie, die Gesprächspsychotherapie, die Humanistischen Verfahren, Hypnotherapie, die Sexualtherapie usw. integriert werden.

---

### **Wie ist das genaue Prozedere, wenn Stunden des theoretischen Unterrichts wegen Krankheit, Urlaubs usw. nachgeholt werden müssen?**

Für das Seminar, das als Gast besucht werden soll, ist eine Abklärung mit der dort zuständigen Lehrgangsleitung notwendig. Je nach Ausbildungszentrum (vor allem abhängig von Raumgröße und Seminarsetting) und Lehrgang kann nur eine bestimmte Anzahl von Gästen zugelassen werden. Daher ist die Zustimmung der Lehrgangsleitung erforderlich.

Mit der eigenen Lehrgangsleitung sollte besprochen werden, ob das gewählte Seminar, wenn es nicht mit dem Versäumten identisch ist, als Äquivalent für das Versäumte gelten kann. Auch muss beachtet werden, dass nicht Seminare gleichen Inhalts zweimal besucht werden können. Bei mehr als drei nachzuholenden Seminaren ist zwingend auf die inhaltliche Übereinstimmung mit den versäumten Seminaren zu achten.

Generell ermöglichen es innerhalb der DGVT-AV alle Ausbildungszentren und Lehrgänge fehlende Seminarstunden als Gast nachzuholen.

Diese Nachholung kann allerdings nur erfolgen, wenn aus zwingenden Gründen (insbesondere Urlaub, Krankheit – selbst oder Angehörige) ein Fehlen im eigenen Ausbildungszentrum unumgänglich war.

---

### **Wie erfolgt der Nachweis für die Teilnahme an Seminaren des theoretischen Unterrichts?**

---

<sup>2</sup> Strauß, B., Barnow, S., Brähler, E., Fegert, J., Fliegel, S., Freyberger, H., Goldbeck, L., Leuzinger-Bohleber, M., Willutzki, U. (2009): Forschungsgutachten zur Ausbildung in Psychologischer Psychotherapie und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie.

Zum einen wird die Teilnahmeliste unterschrieben, die die DozentInnen jeweils am Ende des Seminartages herumreichen.

Des Weiteren ist es wichtig, dass im Studienbuch Seminar, Termin, Stundenumfang, Seminarleitung von TeilnehmerInnen eingetragen und von der jeweiligen Seminarleitung abgezeichnet werden.

---

### **Gibt es eine Obergrenze für Nachholstunden bei den Seminaren? Was ist, wenn ich länger krank werde?**

Eben weil es Härte- und Ausnahmefälle gibt, wurde hier keine Obergrenze gesetzt. Generell gilt, dass die Theorie- und Selbsterfahrungsstunden im eigenen Lehrgang zu absolvieren sind, da das Nachholen in anderen Lehrgängen wegen deren Kapazitäten nur begrenzt möglich ist. Auch der eigene Lehrgang möchte nicht immer eine große Zahl von Gästen aufnehmen. Sollte eine größere Zahl von Seminaren (z.B. 3 und mehr) aus dringenden Gründen versäumt worden sein, kontaktieren Sie bitte Ihre regionale Lehrgangs- oder Ausbildungsleitung.

---

### **An welchen Wochentagen finden die Theorie-Seminare statt?**

In der Regel finden die Seminare immer unter Einbezug mindestens eines Wochenendtages statt. Viele Ausbildungszentren bieten die Seminare von Freitagnachmittag bis Samstagabend, andere von Samstagvormittag bis Sonntagnachmittag an.

Es gibt aber auch Blockseminare, die in der Regel über drei Tage laufen und zum Teil in der Woche stattfinden können.

---

### **Gibt es von den Trägern Vorgaben für die Didaktik beim Theoretischen Unterricht?**

Die didaktische Struktur der Seminare der theoretischen Ausbildung, in denen diagnostisch-therapeutisches Wissen und diagnostisch-therapeutische Fähigkeiten vermittelt

werden, ist vielfältig. Dazu gehören: Vorträge, Vorlesungen, Rollenspiele, Reflexionen, Fallarbeiten, Demonstrationen, Gespräche und Übungen. In der Regel sind die Seminare durch Medien gestützt und zeichnen sich durch ein multimediales Lernen aus. Häufig wird Literatur zur Vorbereitung bzw. Handouts während der Seminare verteilt.

## **5. Selbsterfahrung**

### **Wie ist das genaue Prozedere, wenn Selbsterfahrungsstunden nachgeholt werden müssen?**

Das Nachholen von Selbsterfahrung ist komplizierter als das Nachholen von Stunden des Theoretischen Unterrichts.

Da Selbsterfahrung in der Regel in stundenaufwändigeren Seminarblöcken angeboten wird, sind bei Versäumnissen meist auch größere Stundenumfänge nachzuholen.

Es wird versucht, auch Selbsterfahrung kostenneutral nachholen zu lassen, dies kann aber leider nicht immer gewährleistet werden.

Zunächst ist zu versuchen, die fehlenden Selbsterfahrungsstunden im eigenen Ausbildungszentrum nachzuholen, sofern dies der Gruppen- und inhaltliche Prozess zulässt.

Darüber hinaus bieten immer wieder einzelne Ausbildungszentren offene und kostenneutrale Selbsterfahrungsseminare an. Orte und Termine werden allen Ausbildungszentren frühzeitig bekannt gegeben. Reisekosten sind dabei selbst zu tragen. Informationen über SE-Nachholseminare finden sich auf der Webseite [www.pab-info.de/ausbildungsteilnehmerinnen.html](http://www.pab-info.de/ausbildungsteilnehmerinnen.html).

Weitere Möglichkeiten bestehen darin, kostenpflichtige Workshops zur Selbsterfahrung im Rahmen der DGVT-Kongresse und Tagungen zu besuchen.

---

### **Sind im Rahmen der Absolvierung der notwendigen 120 Stunden Selbsterfahrung auch Stunden an Einzelselbsterfahrung zu erbringen?**

NEIN, nicht in den Ausbildungszentren des DGVT-Ausbildungsverbundes (AV). Wohl kann aber generell einzelnen AusbildungsteilnehmerInnen die Absolvierung von Einzelselbsterfahrungsstunden empfohlen werden.

Allerdings empfiehlt das erwähnte Forschungsgutachten, zukünftig auch Einzelselbsterfahrung verpflichtend zu machen. Der AV wird in einem Modellversuch an einzelnen Orten die Möglichkeit des Angebotes von Einzelselbsterfahrung erwägen und erproben. Dadurch entstehen aber keine zusätzlichen Kosten.

## **6. Praktische Tätigkeit 1**

### **Wo findet die Praktische Tätigkeit statt?**

Generell kann die Praktische Tätigkeit (1 und 2) nur in von den Prüfungsämtern für das jeweilige Ausbildungszentrum genehmigten Institutionen absolviert werden. Diese Genehmigung muss zum Beginn dieser Bausteine vorliegen.

### **Wenn ich eine Institution für die Absolvierung von Praktischer Tätigkeit 1, Praktischer Tätigkeit 2 oder der Praktischen Ausbildung in der Nähe meines Wohnortes suche, was muss ich tun?**

Es gibt in jedem Ausbildungszentrum eine Liste aller Kooperationseinrichtungen für alle Praxisbausteine. Da es mit diesen Institutionen Verträge gibt, sind die Ausbildungszentren auch verpflichtet, dass diese Plätze in Anspruch genommen werden.

Sollte dies nicht möglich sein und sollte es eine alternative Institution vor Ort geben, die die Voraussetzungen erfüllt (im Ausbildungszentrum nachfragen), können unter Umständen weitere Kooperationsverträge geschlossen werden.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass individuelle Kooperationen sehr viel Arbeit verursachen, die Bearbeitungszeit u.U. lang sein kann und

die Landesprüfungsämter in jedem Fall zustimmen müssen. **WICHTIG:** Erst NACH einer solchen staatlichen Zustimmung kann mit der Absolvierung des jeweiligen Bausteins begonnen werden.

---

### **Welchen Umfang (Stunden, Zeit) muss die Praktische Tätigkeit 1 haben?**

Das Psychotherapeutengesetz (PsychThG) stellt auf die Dauer von einem Jahr ab, während die Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen auf mindestens 1.200 Stunden abstellen. 1.200 Stunden lassen sich bei einer Vollzeittätigkeit ohne Urlaub in einem Zeitraum von ca. acht Monaten absolvieren. Mittlerweile gilt als Vorgabe der Aufsichtsbehörden die Vorgabe von 12 Monaten Praktische Tätigkeit 1, in Blöcken von mindestens 3 Monaten. Die jeweilige Institution sollte Zeitraum und Stunden bescheinigen, damit Stundenüberhänge (=mehr als 1.200 Std.) für die Freie Spitze genutzt werden kann.

---

### **Können Praktische Tätigkeit 1 und Praktische Ausbildung parallel erfolgen?**

Im Prinzip JA, die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung gibt diesbezüglich keine Regelung vor. Die Ausbildungsstunden sind additiv zu sehen. Allerdings ist das Kriterium zu beachten, dass bei Behandlungsstunden (Praktische Ausbildung) im Rahmen der Kasernenversorgung mindestens die Hälfte der Ausbildung vorher absolviert worden sein muss.

Führt ein Teilnehmer während der Praktischen Tätigkeit 1 oder der Praktischen Tätigkeit 2 auch Behandlungsstunden in derselben entsprechenden Einrichtung durch, erhöht sich die Tätigkeit in der jeweiligen Einrichtung um diese entsprechende Zahl der Behandlungsstunden.

---

### **Können Praktische Tätigkeit 1 und Praktische Ausbildung parallel erfolgen?**

Nein

---

### **Wie komme ich an einen "Psychiatrie-Platz"? Muss ich ihn mir selbst besorgen, oder wird mir dieser vermittelt?**

Im Internet auf der Homepage [www.psychotherapieausbildung-bundesweit.de](http://www.psychotherapieausbildung-bundesweit.de) oder kürzer [www.pab-info.de](http://www.pab-info.de) gelangen Sie über den Menüpunkt „Regionale Ausbildungszentren“ zu den Webseiten der jeweiligen ABZs. Dort finden Sie jeweils Listen der anerkannten Institutionen zur Durchführung der praktischen Tätigkeit 1 und 2. In der Regel suchen sich die AusbildungsteilnehmerInnen selbst einen entsprechenden Platz für diese Ausbildungsbausteine, und zwar nach individuellen Kriterien wie z.B. Regionalität, Bezahlung, Wochenarbeitszeit usw. Vorherige Absprachen mit der Ausbildungsleitung vor Ort sind sinnvoll, da in der Regel in jeder Einrichtung nur eine begrenzte Anzahl genehmigter Plätze zur Verfügung steht.

Bei Problemen, einen solchen Ausbildungsplatz zu finden, unterstützt das regionale Ausbildungszentrum. In einigen Ausbildungszentren erfolgt die Vermittlung der Klinikplätze durch die Ausbildungsleitung.

In der Regel gibt es in jeder Klinik/Institution eine für diese Ausbildungsbausteile zuständige Fachperson, die auch Ansprechpartner für die AusbildungsteilnehmerInnen sein sollte.

#### **Achtung:**

Ggf. sind aber anerkennungsfähige Vorverträge möglich. Näheres ist durch die Ausbildungsleitung zu erfahren.

Für diese Besonderheiten bitten wir um Verständnis.

---

### **Wird die Durchführung der Praktischen Tätigkeit bezahlt?**

Dies ist unterschiedlich und, wie auch das erwähnte Forschungsgutachten nachdrücklich feststellt, bundesweit einer der größten Problempunkte der Psychotherapieausbildung. Es gibt hier keine gesetzliche Regelung,

um die sich die DGVT, zahlreiche andere wie Gewerkschaften und einigen politischen Institutionen bemühen. In der Regel weiß das Ausbildungszentrum über Vergütungsregelungen Bescheid und kann entsprechend beraten. In manchen Kliniken/Institutionen gibt es sowohl vergütete als auch nicht-vergütete Ausbildungsplätze. Auch die Höhe der Vergütung ist sehr unterschiedlich. Bei den Ausbildungszentren der DGVT-AV liegt der derzeitige Vergütungsmittelwert bei ca. 1.000 Euro monatlich für die PT 1.

Es ist anzuraten, die Frage der Vergütung sofort bei der Anfrage in der Klinik zu klären.

---

### **Wird die Praktische Tätigkeit in den psychiatrischen Kliniken supervidiert?**

Supervision während der Praktischen Tätigkeit ist wünschenswert und sollte im Rahmen der klinikinternen Supervision erfolgen. Darüber hinaus sollte Supervision im Sinne von Intervention in den regionalen Arbeitsgruppen erfolgen.

Mehrere ABZs der DGVT-AV bieten auch regelmäßige Supervision der PT1 an, ohne zusätzliche Kosten.

Eine Nutzung der gesetzlich vorgeschriebenen Supervision im Umfang von 150 Stunden kann nur begrenzt im Rahmen der praktischen Tätigkeit genutzt werden, da durch das Verhältnis 1:4 (eine Supervisions- für vier Behandlungsstunden) die 150 Stunden fast ausschließlich für die praktische Ausbildung zu nutzen sind.

So wünschenswert die Supervision in der Praktischen Tätigkeit auch ist, eine kostenneutrale optimale Lösung ist zurzeit nur bedingt umsetzbar.

---

### **Gibt es eine inhaltliche Beschreibung der Praktischen Tätigkeit 1?**

Es gibt –außer der Mitwirkung an 30 Fällen– keine gesetzlich vorgeschriebene oder für die Kliniken verbindliche inhaltliche Ausgestaltung der Praktischen Tätigkeit 1.

Allerdings hat die DGVT-Qualitätssicherungskommission entsprechende inhaltliche Standards entwickelt, die derzeit verbandsintern diskutiert und dann zukünftig den Kliniken als Empfehlung eingereicht werden.

**Ist die Durchführung der Praktischen Tätigkeit 1 vereinbar mit einer Angestelltentätigkeit auf einer Planstelle in einer vom zuständigen Landesprüfungsamt anerkannten psychiatrischen Institution?**

Im Prinzip JA, wenn von Seiten des Arbeitgebers (einer genehmigten Kooperationseinrichtung) gewährleistet ist, dass diese Angestelltentätigkeit für die Dauer von einem Jahr bzw. einem halben Jahr der Durchführung der ausbildungsrelevanten Tätigkeit dient.

In manchen Bundesländern sind hierzu eine entsprechende Bescheinigung des Arbeitgebers und eine Genehmigung durch die zuständige Landesbehörde notwendig.

---

**Darf mit Praktischen Tätigkeit 1 bereits vor Beginn der regulären Ausbildung begonnen werden?**

Auch wenn der Lehrgang (Theoretischer Unterricht) im Ausbildungszentrum noch nicht gestartet hat, können die Ausbildungsbau- steine PT 1 und auch PT 2 bereits begonnen werden, sofern eine Zulassung zur Ausbildung durch das Ausbildungszentrum bereits vorliegt und ein Ausbildungsvertrag geschlossen wurde. In manchen Bundesländern (z.B. NRW) soll der Beginn der Praktischen Tätigkeit zeitnah zum Theoretischen Unterricht liegen. Mit Zustimmung durch das Landesprüfungsamt (je nach Bundesland) muss dann ein verbindlicher Vorvertrag geschlossen worden sein.

Eine Hürde besteht dann, wenn der Lehrgangsstart noch nicht gesichert ist, was unterschiedliche Gründe haben kann. Ausbildungsbestandteile die vor Aufnahme der Ausbildung, also vor Abschließen eines Aus- bildungsvertrages absolviert wurden, können nicht nachträglich anerkannt werden.

## 7. Praktische Tätigkeit 2

**Welche Inhalte gehören zur Praktischen Tätigkeit 2?**

Es sollen Inhalte sein, die die psychotherapeutische Kompetenz stärken. Dies ist in der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung sehr allgemein formuliert und lässt in Absprache mit der jeweiligen Institution viel Spielraum für sinnvolle Tätigkeit. Keinesfalls kann die PT2 ausschließlich durch Büroarbeit und Te- lefondienste absolviert werden.

---

**In welchem Umfang (Stunden, Zeit) muss die Praktische Tätigkeit 2 erfolgen?**

Das Psychotherapeutengesetz und die Aus- bildungs- und Prüfungsverordnung geben unterschiedliche Informationen: Das Psycho- therapeutengesetz spricht von mindestens sechs Monaten, die Ausbildungs- und Prü- fungsverordnung von mindestens 600 Stun- den.

Die Landesbehörden fordern einen Umfang von einem halben Jahr für die PT 2, in Blö- cken von mindestens 3 Monaten.

Werden in dem entsprechenden Zeitraum mehr als 600 Std. PT 2 absolviert, kann dieser Stundenüberhang für die Freie Spitze genutzt werden. Daher sollten neben dem Zeitraum (6 Monate) auch die absolvierten Stunden bescheinigt werden.

---

**Setzt sich die DGVT für eine Verbesserung der finanziellen Situation der Auszubilden- den während der Praktischen Tätigkeit ein?**

Ja, gemeinsam mit den Gewerkschaften, den Psychotherapeutenkammern und den ande- ren Trägerverbänden von Ausbildungsstätten hat die DGVT schon mehrere Initiativen zur Verbesserung der finanziellen Situation ge- rade bei der Praktischen Tätigkeit 1 (z.B. in Gesprächen mit den Krankenhausträgern und dem Gesetzgeber) durchgeführt. Die Situation verbessert sich auch, wenngleich

sehr langsam und zum Teil zu Lasten der Anzahl der von den Kliniken zur Verfügung gestellten Plätze. Aber die Politik ist nicht zuletzt durch die zahlreichen Beschwerden und die Ergebnisse des Forschungsgutachtens (s.o.) wachgerüttelt. Deshalb sind wir zuversichtlich, dass etwas passieren wird.

## **8. Praktische Ausbildung**

### **Werden Gruppenpsychotherapien für die Praktische Ausbildung anerkannt?**

Die Durchführung von Gruppenpsychotherapien im Rahmen der Praktischen Ausbildung wird generell im Umfang von bis zu 60 Behandlungsstunden anerkannt. Durchgeführt werden müssen die Gruppenpsychotherapien unter Supervision und in Institutionen, die für die Durchführung der Praktischen Ausbildung anerkannt sind. Wenn es sich um die Anwendung von Gruppenpsychotherapien zur Krankenbehandlung handelt, macht der AV der DGVT keine weiteren Einschränkungen.

Werden die Gruppenpsychotherapien im Rahmen der durch die Kassen vergüteten Praktischen Ausbildung durchgeführt, müssen sie von anerkannten SupervisorInnen, die selbst für die Durchführung von Gruppentherapien zugelassen sind, supervidiert werden.

---

### **In welchem Umfang können im Rahmen der Praktischen Ausbildung Gruppenpsychotherapien durchgeführt werden?**

Von den mindestens 600 Stunden können bis zu 60 Stunden Gruppenpsychotherapie durchgeführt werden.

---

### **Wie viele Stunden der Praktischen Ausbildung können im stationären Setting erfolgen und wie muss dies bescheinigt werden?**

In Abhängigkeit vom Ausbildungszentrum und Vorgaben der Aufsichtsbehörden bis zu

200 Stunden und ohne Vergütung durch die Ausbildungsambulanz. Allerdings ist dies nur in Kliniken möglich, die für diesen Ausbildungsbaustein anerkannt sind und für die eine Genehmigung der Landesaufsichtsbehörde vorliegt.

Die Bescheinigung ist von der fachlichen Leitung oder von der (psychotherapeutischen) Fachaufsicht der jeweiligen Institution zu unterschreiben bzw. im Studienbuch mit Unterschrift und Stempel zu dokumentieren. Außerdem ist die regelmäßige Supervision dieser Behandlungstätigkeit durch SupervisorInnen, die für das ABZ anerkannt sind, zu belegen. Der Nachweis kann über bestimmte Formblätter, die von den SupervisorInnen abzuzeichnen sind, erfolgen.

---

### **Können Praktische Tätigkeit einerseits und Praktische Ausbildung andererseits parallel erfolgen?**

Im Prinzip ja, die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung gibt diesbezüglich keine Regelung vor. Allerdings sind die Ausbildungsstunden additiv zu sehen.

Führt ein/e Teilnehmer/in im Rahmen der Praktischen Tätigkeit 1 oder der Praktischen Tätigkeit 2 auch Behandlungsstunden durch, erhöht sich der Stundenumfang der Praktischen Tätigkeit in der jeweiligen Einrichtung um diese entsprechende Anzahl der Behandlungsstunden.

---

### **Kann die Durchführung der Praktischen Ausbildung (psychotherapeutische Tätigkeit während der Ausbildung) auch in anderen Institutionen als der Ambulanz des Ausbildungszentrums oder anerkannten Lehrpraxen durchgeführt werden?**

Prinzipiell ist die Behandlungstätigkeit im Rahmen der Praktischen Ausbildung in den Ambulanzen bzw. in anerkannten Lehrpraxen (Kooperationspraxen) der Ausbildungszentren durchzuführen.

Zur Durchführung von PA im stationären Setting s.o. (vorletzte Frage)

---

### **Wann kann mit der Durchführung von Behandlungsstunden begonnen werden?**

Wird die Durchführung der Behandlungsstunden von der Gesetzlichen Krankenversicherung bezahlt, kann damit laut Psychotherapierichtlinien frühestens nach der Hälfte der Ausbildung begonnen werden. Die "Hälfte" kann über den Ausbildungszeitraum, die Ausbildungsstunden oder die Ausbildungsinhalte definiert werden. Für die Durchführung nicht durch die Gesetzliche Krankenversicherung vergüteter Behandlungsstunden gibt es keine Bestimmung. Generell gilt, dass der Beginn der Praktischen Ausbildung mit der Ausbildungsleitung bzw. der Ambulanzleitung abzustimmen ist.

In einigen Bundesländern (z.B. Sachsen) ist die Aufnahme der Behandlungstätigkeit zusätzlich an die Absolvierung einer – ausbildungszentrumsinternen – Zwischenprüfung gebunden.

---

### **Können auch PrivatpatientInnen behandelt werden? Wenn ja, ist die Vergütung höher und ist Besonderes zu beachten?**

Grundsätzlich können auch PrivatpatientInnen (Private Krankenversicherung, Beihilfe, SelbstzahlerInnen) behandelt werden. Aufgrund des restriktiveren Antragsverfahrens ist dies aber eher die Ausnahme. Die Vergütung ist in der Regel nicht höher als für die Behandlung gesetzlich Versicherter, da der Vergütungssatz hinsichtlich vieler Faktoren berechnet und gemittelt ist.

Für das Antragsverfahren gelten bei PrivatpatientInnen besondere Regelungen, über die die Ambulanzleitung informiert.

---

### **In welchem Umfang können im Rahmen der Praktischen Ausbildung in Psychologischer Psychotherapie Behandlungsstunden mit Kindern und Jugendlichen durchgeführt werden?**

Von den mindestens 600 Behandlungsstunden können bis zu 200 Stunden mit Kindern und Jugendlichen und davon 25 % mit Bezugspersonen durchgeführt werden. Diese Behandlungsstunden müssen in dafür anerkannten Ambulanzen/Lehrpraxen durchgeführt werden. Die Supervision muss durch für das Ausbildungszentrum anerkannte KJP-SupervisorInnen erfolgen.

---

### **Welche Leistungen können neben den reinen Behandlungsstunden im Rahmen der Praktischen Ausbildung noch mit den Kassen abgerechnet werden (z.B. probatorische Sitzungen, Psychotherapieanträge, Testverfahren, Porto- und Telefonkosten usw.)?**

Hier gibt es in Abhängigkeit von den Verhandlungen mit den Krankenkassen *regional sehr große Unterschiede*. Manchmal können neben bewilligten Behandlungsstunden auch probatorische Sitzungen abgerechnet werden, zum Teil mit regional unterschiedlichen Vergütungen. Manchmal sind die Vergütungen der Behandlungsstunden bereits diesbezüglich gemittelt, manchmal erfolgt zusätzliche Vergütung.

Ggf. werden auch die Berichte zu Psychotherapieanträgen separat vergütet. Genaueres ist über die Ambulanzleitung zu erfahren.

## **9. Supervision**

### **Kann ich mir den Supervisor oder die Supervisorin selbst aussuchen?**

Das hängt von den regionalen Absprachen der Ausbildungszentren (ABZ) mit den SupervisorInnen ab. In einigen Ausbildungszentren wird dieses Vorgehen empfohlen, wobei die ABZ die Auszubildenden natürlich unterstützen.

In anderen ABZ wird die Vermittlung durch die jeweilige Leitung durchgeführt. Also bitte im ABZ erkundigen. Eine Liste der mit dem jeweiligen Ausbildungszentrum kooperierenden SupervisorInnen ist auf den Webseiten des jeweiligen Ausbildungszentrums abruf-

bar. (Diese sind zu finden über die überregionale Ausbildungswebseite ([www.pab-info.de/Regionale Ausbildungszentren](http://www.pab-info.de/Regionale_Ausbildungszentren)))

---

**Was muss eine Gruppe, was muss ein/e einzelne/r TeilnehmerIn tun, wenn ein/e SupervisorIn nach eigenem Suchen gefunden wurde?**

Wenn der/die SupervisorIn vom Ausbildungszentrum anerkannt ist, muss von der Gruppe/den einzelnen TeilnehmerInnen (fast) nichts weiter getan werden. Handelt es sich um Gruppensupervision, muss die zuständige Leitungsperson informiert werden, damit der Supervisor/die Supervisorin von der AV Verwaltung einen entsprechenden Vertrag zugesandt bekommt. Ist der oder die gesuchte SupervisorIn vom eigenen Ausbildungszentrum noch nicht anerkannt, darf mit der Supervision **nicht** begonnen werden. Hier ist Rücksprache mit dem regionalen Ausbildungszentrum zu halten und ggf. die Anerkennung des Supervisors bei der Aufsichtsbehörde einzuleiten.

Der/die SupervisorIn muss bei seiner/ihrer Abrechnung der Gruppensupervision das Ausbildungszentrum und den Namen der Gruppe sowie die Gruppenmitglieder angeben (ggf. Unterschriften der Gruppenmitglieder mit einreichen). Dadurch kann geprüft werden, dass die Gruppe bzw. einzelne TeilnehmerInnen insgesamt nicht mehr als 100 Gruppensupervisionsstunden absolvieren.

---

**Und wenn die Stundenzahl überschritten wird?**

Die Gruppe muss auf die Höchstgrenze von 100 Stunden achten, da ansonsten ein darüber hinausgehender Betrag den Gruppenmitgliedern in Rechnung gestellt werden kann. Die große Bitte daher an alle Supervisionsgruppen, über ihre Stunden selbst Buch zu führen.

---

**Wie ist das mit den Kosten für Einzelsupervision?**

Die Einzelsupervision muss in den meisten Ausbildungszentren selbst gezahlt werden (Ausnahme: Hannover). Dafür ist derzeit bundesweit ein Satz von 75 Euro pro Supervisionsstunde vorgesehen. SupervisorInnen sind an diesen Satz (der auch für die Gruppensupervision Geltung hat) gebunden.

---

**Wie können Gruppensupervisionsstunden nachgeholt werden, wenn aus dringenden Gründen eine Zeitlang nicht bei der eigenen Supervisionsgruppe mitgearbeitet werden konnte?**

Es besteht kein individueller Anspruch auf 100 Stunden Gruppensupervision. Der Anspruch gilt immer für die Gruppe als Ganzes. Versäumte Stunden müssen also individuell nachgeholt werden. Der/die Betroffene muss (ggf. mit Unterstützung der regionalen Ausbildungsleitung) versuchen, fehlende Stunden in einer anderen Supervisionsgruppe nachzuholen. Kostspieliger, aber im begrenzten Umfang möglich wäre die Anspruchnahme entsprechender Einzelsupervisionsstunden.

---

**Wie muss Supervision nachgewiesen werden?**

Einzel- und Gruppensupervision sind im Studienbuch oder einem speziellen Dokument des ABZs (bitte informieren) zu dokumentieren und von dem/der SupervisorIn abzuzeichnen. Hierfür können Vorlagen genutzt werden, die auf der Ausbildungswebseite [www.pab-info.de/AusbildungsteilnehmerInnen](http://www.pab-info.de/AusbildungsteilnehmerInnen) heruntergeladen werden können.

---

**Müssen die Supervisionsstunden protokolliert werden?**

Es gibt keine gesetzlichen Vorschriften für die Protokollierung von Supervisionsstunden. Im Rahmen der Fürsorgepflicht, zur Qualitätssicherung und für die Bearbeitung von Problemfällen können Ausbildungsleitungen diese Protokollierung empfehlen oder zur Regel machen.

---

### **Wie ist nachzuweisen, dass im Schnitt jede vierte Behandlungsstunde supervidiert wurde?**

Zunächst einmal ist festzustellen, dass bei 600 Behandlungsstunden und 150 Supervisionsstunden im Durchschnitt jede vierte Behandlungsstunde supervisionsmäßig betreut wurde. Dieser Schnitt ist von den AusbildungsteilnehmerInnen einzuhalten.

---

### **Wie viele unterschiedliche Supervisorinnen /Supervisoren muss ich während der Ausbildung haben?**

Mindestens drei. Im Gesetz ist geregelt, dass die Supervision durch drei unterschiedliche (vom Ausbildungszentrum und der staatlichen Behörde anerkannte) SupervisorInnen erfolgen muss.

Es ist gesetzlich aber nicht geregelt, wie viele der höchstens 100 Stunden Gruppen- und mindestens 50 Stunden Einzelsupervision pro SupervisorIn begleitet werden müssen.

Wenn nicht zwingende Gründe dagegen sprechen, sollte jede/r SupervisorIn die praktische Ausbildung aber mit mindestens 20 Stunden Supervision begleiten. Gerade bei der Einzelsupervision empfiehlt sich aber auch die Supervision einzelner Fälle bzw. Problemlagen bei dafür spezialisierten SupervisorInnen.

---

### **Kann ich bei einem Supervisor Einzel- und Gruppensupervision in Anspruch nehmen?**

Ja, das ist möglich. Es sollte aber berücksichtigt werden, dass Supervision bei drei unter-

schiedlichen anerkannten Fachkräften erfolgen muss.

### **Kann Gruppensupervision durch Einzelsupervision ersetzt werden und umgekehrt?**

Laut Ausbildungs- und Prüfungsverordnung sind mindestens 50 Stunden Einzelsupervision zu absolvieren. Daraus ergibt sich, dass höchstens 100 Stunden Gruppensupervision durchgeführt werden dürfen, dass aber Einzelsupervision Gruppensupervision ersetzen kann. Nicht jedoch umgekehrt.

Ein solcher Ersatz kann jedoch nur in Abstimmung mit der Ausbildungsleitung erfolgen. Und: Einzelsupervision ist kostenpflichtig.

---

### **Wann ist es sinnvoll, die Einzelsupervision in Anspruch zu nehmen?**

Gruppen- und Einzelsupervision können parallel erfolgen. Einzelsupervision empfiehlt sich insbesondere zur Unterstützung bei den ersten Antragstellungen für die Psychotherapien.

## **10. Arbeitsgruppen**

### **Was sind "regionale Arbeitsgruppen"?**

Die regionalen Arbeitsgruppen, die gleichzeitig die späteren Supervisionsgruppen werden können, werden zu Beginn der Ausbildung gebildet und haben aus der bisherigen Erfahrung heraus in der Regel Bestand bis zum Ende der Ausbildung und oft auch über die Ausbildung hinaus.

Sie dienen der Vor- und Nachbereitung der Seminare (z.B. Besprechung von Literatur, Nachbesprechung der Seminar- Materialien usw.), der Intervention und der Bearbeitung verschiedener Studienmaterialien. Sie sind aber auch ein Platz zum Austausch über Probleme, die im Verlauf der Ausbildung, z.B. in den Kliniken, bei der praktischen Ausbildung usw. auftreten können. Die Arbeits-

gruppen sind ein wichtiger Bestandteil des Ausbildungskonzeptes des Ausbildungsverbundes der DGVT (AV). Sie sind Teil des selbst organisierten Lernens, da die Arbeitsgruppen sich örtlich, zeitlich und vor allem auch zum Teil inhaltlich eigenständig organisieren.

---

### **Wie häufig treffen sich die regionalen Arbeitsgruppen?**

Die regionalen Arbeitsgruppen umfassen insgesamt 500 Stunden (à 45 Min.), wovon mindestens 375 Std. für gemeinsame AG-Treffen und 125 Std. für Einzelarbeit genutzt werden. Diese insgesamt 500 Std. des selbst organisierten und angeleiteten Lernens können für die sog. Freie Spitze genutzt werden. Rechnet man alle Stunden zusammen, treffen sich die Arbeitsgruppen bei einer dreijährigen Ausbildung im Schnitt ca. drei-vier Stunden pro Woche, bei einer fünfjährigen Ausbildung ca. zwei bis drei Stunden pro Woche.

## **11. Freie Spitze**

### **Welche Tätigkeiten werden für die Freie Spitze anerkannt?**

Die Freie Spitze gibt es nicht als fest stehenden Ausbildungsbaustein. Die Freie Spitze ergänzt die Ausbildungsstunden der regulären Bausteine (Theoretischer Unterricht, Selbsterfahrung, Praktische Ausbildung, Supervision, Praktische Tätigkeit 1, Praktische Tätigkeit 2) auf 4.200 Stunden.

Die Freie Spitze hat selbst einen Umfang von 930 Stunden.

Diese 930 Stunden setzen sich aus verschiedenen Überhangstunden der eben genannten Bausteine zusammen.

Beispiel: Es wurden beim Theoretischen Unterricht insgesamt 720 Stunden absolviert. 600 Stunden sind für den regulären Baustein notwendig. Es verbleiben 120 Stunden für den Baustein Theoretischer Unterricht, die für die Auffül-

lung der Freien Spitze verwendet werden können.

Daraus ergibt sich konsequenterweise, dass auch an die Inhalte der Freien Spitze die gleichen Anforderungen zu stellen sind, wie an die jeweils anderen Bausteine. Es kann also in der Freien Spitze regulär nur das anerkannt werden, was auch im jeweiligen Baustein anerkannt würde: z.B. psychotherapeutische Behandlungsstunden, Supervision von anerkannten SupervisorInnen, Praktische Tätigkeit 2 in dafür anerkannten Versorgungseinrichtungen der psychotherapeutischen und psychosomatischen Versorgung, die auch von Krankenkassen bzw. Rentenversicherungsträgern anerkannt sind.

Da in einigen Fällen die Anerkennungskriterien etwas weiter gefasst werden können als im regulären Baustein, sind entsprechende Nachfragen bei der regionalen Ausbildungsleitung sinnvoll.

Die Absolvierung von Behandlungsstunden (Praktische Ausbildung) im Rahmen der Freien Spitze ist muss supervidiert werden, da noch keine Approbation vorliegt.

Auch die 500 Stunden AG-Arbeit (siehe nächste Frage) gehören zu den 930 Stunden sog. Freie Spitze und werden z.B. den Behandlungsbausteinen „Theorie, Selbsterfahrung Supervision“ zugeordnet.

---

### **Was sind die regionalen Arbeitsgruppen und welche Aufgaben haben sie?**

Diese Frage kann nur sehr umfassend beantwortet werden. Prinzipiell entstammen die regionalen Arbeitsgruppen der Zeit des so genannten selbstorganisierten Lernens der DGVT-Weiterbildung. Es hat sich schon früh gezeigt, wie wertvoll die Arbeit in diesen regionalen Arbeitsgruppen auch im Kontext der Ausbildung nach dem Psychotherapeutengesetz ist. Die Arbeit in den regionalen Arbeitsgruppen ist durch vielfache Aspekte angeleitet und wird gleichzeitig selbst organisiert.

In der Regel werden die Arbeitsgruppen zu Beginn der Ausbildung in Zusammenarbeit

mit der Lehrgangsführung oder im Rahmen eines Seminars gebildet.

*Größe:* Sie bestehen in der Regel aus vier bis fünf TeilnehmerInnen, es kann sich jedoch in Ausnahmefällen eine Schwankung zwischen drei bis sechs TeilnehmerInnen ergeben.

Sinnvoll ist es, die AGs nach *regionalen* Gesichtspunkten zu bilden, da sich die Gruppen im Verlauf der Ausbildung insgesamt mindestens 375 Stunden (à 45 Minuten) treffen (die weiteren 125 Stunden sind Einzelarbeit/Selbststudium und werden mit in das Studienbuch eingetragen).

Wird diese Stundenzahl über die Ausbildungszeit gemittelt, treffen sich die Arbeitsgruppen bei einer dreijährigen Ausbildung im Schnitt ca. drei Stunden pro Woche, bei einer fünfjährigen Ausbildung im Schnitt ca. zwei Stunden pro Woche.

*Inhalte der AG-Arbeit* sind u.a. Vor- und Nachbereitung der Seminare des Theoretischen Unterrichts, Vor- und Nachbereitung der Selbsterfahrung (in der Regel werden im Zusammenhang mit Seminaren weiterführende Aufgaben, Übungen und Rollenspiele vorgeschlagen, deren Durchführung in der AG-Arbeit stattfinden sollte).

Zu den weiteren Aktivitäten gehören die Intervention (gegenseitige Supervision), die Besprechung von Problemen im Zusammenhang mit speziellen Ausbildungsbausteinen (z.B. Praktische Tätigkeit 1 in Kliniken, Praktische Tätigkeit 2 in den dafür vorgesehenen Institutionen, die Durchführung der psychotherapeutischen Behandlungsstunden usw.). Wenn es zeitlich, organisatorisch und atmosphärisch passt, können die regionalen Arbeitsgruppen auch –wenn die Praktische Ausbildung beginnt- in die Supervisionsgruppen für die Gruppensupervision (siehe dort) übergehen. Die Supervisionsstunden addieren sich dann zusätzlich zu den AG-Stunden. In der Regel werden in den regionalen Arbeitsgruppen (AGs) auch die Falldokumentationen am Schluss der Ausbildung besprochen und gemeinsam die schriftlichen und mündlichen Prüfungen vorbereitet.

Hieraus ist erkennbar, dass den AGs ein hoher Stellenwert im Rahmen der Ausbildung zukommt.

Aus den Inhalten ergibt sich, dass die AG-Arbeit am Anfang durchaus in größeren Blocks (vierstündig, ganztägig oder auch einmal in einem Wochenendblock) stattfinden kann, in der zweiten Ausbildungshälfte ergibt sich die Frequenz der Treffen vor allem aus den Belangen der praktischen Ausbildungsteile, ggfls. der Gruppensupervision und schließlich der Prüfungsvorbereitung.

Die 500 Stunden der AG-Arbeit werden der so genannten *Freien Spitze* (siehe dort) und entsprechend stundenmäßig verschiedenen Ausbildungsbausteinen zugeordnet. Einzelheiten erfragen Sie bitte im regionalen Ausbildungszentrum.

---

### **Wie haben die Protokolle für die AG-Arbeit auszusehen? Wie haben die Protokolle für die AG-Arbeit auszusehen?**

Als Minimum sollen es Ergebnisprotokolle sein, die enthalten: Datum und Ort, Zeit und Stundenumfang, anwesende AG-Mitglieder, Auflistung der bearbeiteten Themen.

Viele AGs gestalten die Protokolle aber ausführlicher, um damit auch eine Dokumentation aus ihrer Ausbildungszeit zu haben und aufzubewahren.

---

### **Können im Rahmen der Freien Spitze Gruppenpsychotherapien durchgeführt werden?**

Da die Durchführung von Gruppenpsychotherapien zur Praktischen Ausbildung gehört, ist eine entsprechende Anerkennung in der Freien Spitze möglich. Die Gruppenpsychotherapien müssen – als zusätzliche Stunden der Praktischen Ausbildung - für die Anerkennung im Rahmen der Freien Spitze ebenfalls supervidiert werden oder unter fachlicher Aufsicht stehen, da keine Approbation vorliegt. Auch fordern dies die Psychotherapierichtlinien, wenn diese Behandlungsstunden für die Ergänzungsqualifikationen angerechnet werden sollen.

## **Können besuchte Fortbildungen im Rahmen der Arbeit in Kliniken und Institutionen für die Freie Spitze anerkannt werden?**

Prinzipiell JA, wenn die Ausbildungsleitung bzw. Lehrgangsleitung diese Inhalte als kompatibel mit dem Curriculum ansehen. Es sind auf jeden Fall Fremdbestätigungen (durch Klinikleitung, Fachaufsicht o.ä.) nötig.

---

## **Kann die Teilnahme an Tagungen und Kongressen für den theoretischen Unterricht oder die Freie Spitze anerkannt werden?**

Auf jeden Fall für die Freie Spitze, wenn die Ausbildungsleitung bzw. Lehrgangsleitung die Kongress- und Tagungsinhalte als kompatibel mit dem Curriculum ansieht.

Als Anerkennung für den Theoretischen Unterricht sind Kongress- und Tagungsbesuche dann möglich, wenn die Inhalte definitiv zum Curriculum dieses Lehrgangs gehören und die DozentInnen über eine entsprechende anerkannte Qualifikation verfügen. Hier ist besonders darauf zu achten, dass keine inhaltlichen Wiederholungen der Seminare des Theoretischen Unterrichts stattfinden.

Grundsätzlich gilt, dass eine entsprechende Anerkennung **vorab** mit der Ausbildungsleitung besprochen werden soll.

## **12. Anerkennungen/ Anrechnungen**

### **Wenn ich einmal ein Seminar nachholen oder aufgrund eines Umzugs das Ausbildungszentrum wechseln muss, in welchen Städten gibt es Ausbildungszentren?**

Für *Psychologische Psychotherapie*:

In Berlin, Bodensee/Friedrichshafen, Bonn, Dortmund, Dresden, Hamburg, Hannover, Krefeld, Magdeburg, München, Münster, Ostwestfalen-Lippe/Bielefeld, Rostock.

Für *Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie*:

In Berlin, Bodensee/Friedrichshafen, Dresden, Hannover, Köln, Krefeld, Magdeburg, München, Münster.

---

## **Kann ein Teil der Ausbildung auch im Ausland absolviert werden?**

Eher NEIN, da zahlreiche Bestandteile der Ausbildung von den jeweiligen Landesprüfungsämtern anerkannt werden müssen. Für Kliniken, DozentInnen, SupervisorInnen usw. gibt es für Auslandsanerkennungen sehr enge Grenzen. Das liegt daran, dass die dortigen Institutionen und Fachpersonen eben nicht im Rahmen des Anerkennungsverfahrens der Ausbildungszentren berücksichtigt werden konnten.

Es muss daher grundsätzlich von der Ablehnung absolvierter Ausbildungsteile im Ausland ausgegangen werden. Gleichwohl können natürlich auch positive Einzelfallentscheidungen getroffen werden. Grundsätzlich gilt, dass **vor** Absolvierung von Ausbildungsteilen im Ausland (was zum Teil auch für die Absolvierung in anderen Bundesländern gilt) eine Zustimmung von Seiten der zuständigen Aufsichtsbehörde eingeholt werden muss.

---

## **Werden Ausbildungsteile für die späteren Ergänzungsqualifikationen (Kinder und Jugendliche, Gruppe, Entspannung) angerechnet bzw. anerkannt?**

JA. Leistungen, die im Rahmen der Ausbildung erworben werden und später zu einer Abrechnungserweiterung führen können, können separat bescheinigt werden. Eine solche Bescheinigung kann durch die AV-Verwaltung oder das regionale Ausbildungszentrum ausgestellt werden. Der Bescheinigungsumfang hängt zum einen vom regionalen Curriculum, zum anderen von den individuellen Ausbildungsleistungen und von der Art der Ergänzungsqualifikation ab. Die Ergänzungsqualifikationen "Gruppenpsychotherapie" und "Entspannungsverfahren" können in der Regel im Rahmen der Ausbil-

dung vollständig erworben werden, wenn die jeweiligen Praxisteile (vor allem Durchführung von Gruppenpsychotherapie) absolviert wurden.

(Näheres siehe unter ERGÄNZUNGSQUALIFIKATION)

---

### **Können absolvierte Inhalte/Leistungen aus den Diplom- oder Master-Studiengängen für die Psychotherapie-Ausbildung angerechnet werden?**

NEIN. Das Psychotherapeutengesetz und die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung regeln eindeutig, dass die Ausbildung 4.200 Stunden umfasst, und dass die einzelnen Ausbildungsbausteine auch im vollen Stundenumfang absolviert werden müssen. Die Diplom- und Masterstudiengänge sind EINGANGSVORAUSSETZUNG für die Ausbildung nach dem Psychotherapeutengesetz. Das gilt auch für die anderen Berufsabschlüsse im Bereich der Ausbildung in Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie.

Allerdings sind verschiedene Inhalte des theoretischen Unterrichts recht redundant in Bezug auf diese Studiengänge, was zu reformieren ist.

Das oben erwähnte Forschungsgutachten nimmt explizit in diese Richtung Stellung.

Und auch die DGVT und die Ausbildungsverbände versuchen schon lange, auf den Gesetzgeber einzuwirken, in einer Gesetzesrevision bereits während des Studiums absolvierte Inhalte des Bausteins "Theoretischer Unterricht" anzuerkennen.

---

### **Können schon absolvierte Therapieausbildungen in irgendeiner Form auf die Ausbildung nach dem Psychotherapeutengesetz angerechnet werden?**

Im Prinzip JA. Das entscheidet das zuständige Landesprüfungsamt entsprechend § 5 Abs. 3 des Psychotherapeutengesetzes. Es muss sich aber um eine ABGESCHLOSSENE Weiterbildung handeln, die nicht unbedingt ein anerkanntes Richtlinienverfahren zum Schwer-

punkt haben musste. Dabei kann es sich auch um eine im Ausland absolvierte (abgeschlossene) Weiterbildung handeln. Nicht abgeschlossene oder Teil-Weiterbildungen haben keine Chance auf Anrechnung.

---

### **Ist es sicher, dass Inhalte der Ausbildung, die in anerkannten Ausbildungsstätten in anderen Bundesländern erworben wurden, anerkannt werden?**

Was die Praktischen Ausbildungsteile angeht, müssen entsprechende Kooperationen mit den Institutionen vorliegen, an denen diese Teile durchgeführt werden. Das Gleiche gilt für die Anerkennung von SupervisorInnen.

Für den Theoretischen Unterricht und die Selbsterfahrung gilt, dass in der Regel an den Ausbildungszentren des DGVT-Ausbildungsverbundes (AV) die gleichen DozentInnen anerkannt wurden. Unter diesen Voraussetzungen ist eine Queranerkennung zu erwarten. Wichtig ist, dass das „abgehende“ Ausbildungsinstitut die bereits absolvierten Inhalte genau bescheinigt.

Zur Sicherheit sollte aber bei der Ausbildungsleitung nachgefragt werden.

---

### **Ich habe eine Verhaltenstherapie-Weiterbildung in der Schweiz abgeschlossen. Kann diese Weiterbildung für eine Approbation in Deutschland anerkannt werden?**

Wichtig ist zunächst, dass es sich um eine **abgeschlossene** Weiterbildung in Verhaltenstherapie handelt. Nach dem Psychotherapeutengesetz können nur abgeschlossene Aus- und Weiterbildungen in einem anerkannten Verfahren (und das ist die Verhaltenstherapie) Anrechnung finden.

Das heißt: Ausbildungsteile und nicht abgeschlossene Weiterbildungen können grundsätzlich nicht auf eine mögliche Anrechnung hin geprüft werden, egal, wo sie durchgeführt wurden, ob im In- oder im Ausland. Es sei denn, es existiert innerhalb von Deutschland noch ein nicht unterbrochener Ausbil-

dungsvertrag an einem anerkannten Ausbildungsinstitut.

Die Prüfung auf Anerkennung einer abgeschlossenen Aus- und Weiterbildung in der Verhaltenstherapie ist generell über das zuständige Landesprüfungsamt bzw. die zuständige staatliche Behörde des jeweiligen Bundeslandes durchzuführen. Dort ist ein entsprechender Antrag auf Prüfung der Anerkennung zu stellen. Die Landesbehörde wird nach dieser Prüfung mitteilen, ob die Anrechnung möglich ist und ggf. welche weiteren Ausbildungsbausteine bzw. Ausbildungsteile noch zu absolvieren sind. Diese können dann in einem staatlichen oder staatlich anerkannten Ausbildungsinstitut ergänzt werden.

### **13. Ausbildungsmaterialien**

#### **Welche Ausbildungsmaterialien bekomme ich von meinem DGVT-Ausbildungszentrum oder von dem/der TrägerIn der Ausbildung?**

Zum einen gibt es zu unterschiedlichen Zeiten der Ausbildung routinemäßig Lehrbücher und schriftliche Materialien sowie Lehrmedien, entweder für jede/n TeilnehmerIn oder für jede Arbeitsgruppe. Darüber hinaus erhalten alle TeilnehmerInnen Seminarliteratur zu vielen Seminaren, die entweder vor dem Seminar verschickt/verteilt, im Seminar von der Seminarleitung ausgehändigt oder nach dem Seminar vervielfältigt an die TeilnehmerInnen verteilt/verschickt wird. Hier ist es etwas abhängig vom Thema und von den DozentInnen, ob, wie viel und wann Material zu den SeminarteilnehmerInnen gelangt.

Güte von und Umgang mit Seminarmaterialien ist für uns ein Kriterium für die Auswahl von DozentInnen.

Des Weiteren möchten wir auf die Fachbibliotheken in den Ausbildungszentren verweisen (siehe nächste Frage).

---

#### **Gibt es Institutsbibliotheken?**

Jedes Ausbildungszentrum besitzt eine eigene Ausbildungsbibliothek. In ihr sind alle wichtigen Lehrbücher, methoden- und störungsbezogenen Fachbücher zum Einsehen, Kopieren und zum Teil zum Ausleihen verfügbar. Da manche Ausbildungsleitungen und andere MitarbeiterInnen des jeweiligen Instituts auch persönliche Fachbücher in dieser Ausbildungsbibliothek zur Verfügung stellen, kann der Umfang dieser Präsenzbibliothek sehr unterschiedlich sein.

Ein Ausleihverfahren ermöglicht es in der Regel, für kurze Zeit Bücher zum Lesen und Durcharbeiten mitzunehmen.

Auch können Seiten dieser Bücher nach Entleihung kopiert werden, in manchen Ausbildungszentren steht ein Kopierer auf Selbstkostenbasis zur Verfügung.

An dieser Stelle die große Bitte: Behandeln Sie die Bücher pfleglich, geben Sie diese schnell wieder zurück und vergessen Sie vor allem die Rückgabe nicht. Je mehr Selbstverantwortung und Selbstkontrolle bei diesem wertvollen Teil der Ausbildung existiert, desto einfacher werden die Ausbildungsleitungen vor Ort das Ausleihverfahren gestalten können.

Die Fachbibliothek kann auch ergänzt werden durch eine universitäre Präsenzbibliothek.

### **14. Kosten/Finanzierung**

#### **Wie hoch sind die Ausbildungsgebühren?**

Für Mitglieder der DGVT zurzeit 13.350 Euro, für Nicht-Mitglieder 14.100 Euro. Zu diesen Gebühren kommen noch die Kosten für 50 Std. Einzelsupervision hinzu, 75 Euro pro Stunde. Macht alles in allem 17.100 Euro Mitglieder/17.850 Euro Nicht-Mitglieder.

In Hannover und Magdeburg gelten andere Gebührenordnungen, da hier die Einzelsupervision in den Ausbildungsgebühren inbegriffen ist.

Zu berücksichtigen ist bei der Berechnung, und da sollte bei Vergleichen mit den Angaben anderer Institute genau nachgerechnet werden, dass eine Vergütung der Praktischen

Ausbildung die kompletten Ausbildungskosten fast oder voll abdeckt oder sogar noch darüber hinausgehen kann. Allerdings sind diese Einnahmen erst in der 2. Ausbildungshälfte zu erzielen.

*Ein Rechenbeispiel: Die Ambulanz des Ausbildungszentrums bezahlt 25/30/40 Euro für die Durchführung einer Behandlungsstunde im Rahmen der Praktischen Ausbildung. Würden alle 600 notwendigen Behandlungsstunden in der Ausbildungsambulanz durchgeführt, könnten ca. 15.000/18.000/24.000 Euro brutto (vor Steuer) erwirtschaftet werden. Wobei sich - wie gesagt - die Ausbildungskosten komplett zwischen 17.000 und 18.000 Euro incl. der Einzelsupervision bewegen.*

Da häufig mehr als 600 Behandlungsstunden im Rahmen der Praktischen Ausbildung durchgeführt werden (bis zu 800 Behandlungsstunden sind möglich) erhöhen sich die Einnahmen während der Ausbildung entsprechend. Auch werden die Antragsstellungen in der Regel vergütet.

---

### **Wie setzen sich die Ausbildungskosten zusammen?**

In allen Ausbildungszentren beinhalten die Gesamtkosten von 17.100 bzw. 17.850 Euro die Kosten für den Theoretischen Unterricht, für die Selbsterfahrung, für die Supervision und für alle Verwaltungskosten. Enthalten ist ebenfalls eine Pauschale für die Bearbeitung der Falldokumentation am Ende der Ausbildung (Begutachtung, Rückmeldung). Außerdem sind auch die Kosten für die Ausbildungsmaterialien enthalten.

Es können noch Übernachtungskosten entstehen für Blockseminare in Tagungshäusern (einige ABZs tragen oder bezuschussen die Übernachtungskosten), ggf. Kosten für die Zulassungsgespräche (die bei erfolgter Zulassung auch erstattet werden können) und Prüfungskosten (in Abhängigkeit von regionalen Regelungen). Weitere Kosten entstehen nicht.

*Es gibt keine versteckten Gebühren.*

---

### **Wie werden die Ausbildungsgebühren verwendet?**

Die Lehrgänge sind kostendeckend kalkuliert, als gemeinnütziger Verband dürfen die DGVT und ihr Ausbildungsverbund keine Gewinne erzielen. Ziel des DGVT-Ausbildungsverbundes (AV) ist es, den Auszubildenden die Ausbildung so kostengünstig wie möglich anzubieten.

Von den Gebühren werden neben den direkten Kosten der Ausbildungsbausteine auch die Aufwendungen in den regionalen Ausbildungszentren sowie die Gesamtverwaltung bezahlt.

Die Einnahmen der Ambulanz werden zum Teil den AusbildungsteilnehmerInnen rückvergütet, zum Teil für die Aufrechterhaltung des Ambulanzbetriebes und weitere Ausbildungsaufgaben verwendet. Die Durchführung der Ausbildung ist mit vielfältigen Aufwendungen verbunden, z.B. Personalkosten, Raumkosten, Technik, Bibliothek, Verwaltung usw.

---

### **Gibt es Prüfungsgebühren?**

Die staatlichen Prüfungen gehören nicht zur Ausbildung, die Ausbildungszentren sind von staatlicher Seite aber zu deren Organisation und Durchführung verpflichtet. Daher wird für die Durchführung der mündlichen Prüfung lediglich eine Pauschale erhoben. Diese Kosten sind ein Zuschuss zur Abdeckung der Honorare der Prüferinnen und Prüfer und der externen Begutachtung der Prüfungsfälle.

Die Bescheinigung der AV, die detailliert eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung in Psychotherapie mit Schwerpunkt Verhaltenstherapie bescheinigt, ist in den Ausbildungskosten enthalten (siehe unter Zertifizierungen).

---

### **Wie sind die Zahlungsmodalitäten?**

In der Regel wird jeweils ein Zwölftel der Gesamtgebühren vierteljährlich durch Ein-

zugsvollmacht bei der dreijährigen Ausbildung vom persönlichen Konto abgebucht. Bei der fünfjährigen Ausbildung sind es entsprechend ein Zwanzigstel der Gesamtgebühren. Damit sind die jährlichen Ausbildungskosten genau berechenbar.

---

### **Muss ich noch mit irgendwelchen zusätzlichen und vorher nicht bekannten Kosten rechnen?**

NEIN, die Ausbildungskosten sind beim DGVT-Ausbildungsverbund (AV) transparent und durchschaubar. Zusätzliche Kosten können in einigen Ausbildungszentren ggf. dadurch anfallen, dass Blockseminare oder Selbsterfahrungsseminare als Kompaktveranstaltungen in Tagungshäusern durchgeführt werden (Übernachtungs- und Verpflegungskosten). Diese möglichen Kosten werden aber am Anfang der Ausbildung bekannt gegeben, und die Lehrgänge haben in der Regel ein Mitspracherecht.

Darüber hinaus gibt es nur noch persönliche Kosten, die durch Fahrtkosten, Fachbücher usw. entstehen.

---

### **Welche Möglichkeiten bestehen zur Refinanzierung der Ausbildung, z.B. durch die Durchführung der Praktischen Ausbildung?**

Die Durchführung der Praktischen Ausbildung in den Ambulanzen der AV-Ausbildungszentren sowie in den angeschlossenen und anerkannten Lehrpraxen wird vergütet. Die Höhe der Vergütung richtet sich danach, wie viel die Krankenkassen den Ausbildungsambulanzen für eine Therapie-stunde bezahlen, abzüglich der Betriebskosten der Ambulanz. In der Regel gelingt es, durch die Praktische Ausbildung die kompletten Ausbildungskosten zu refinanzieren.

*Ein Rechenbeispiel: Die Ambulanz des Ausbildungszentrums bezahlt 25/30/40 Euro für die Durchführung einer Behandlungsstunde im Rahmen der Praktischen Ausbildung. Würden alle 600 (oder mehr: bis 800 sind möglich) notwendigen Behandlungsstunden in der*

*Ausbildungsambulanz durchgeführt, könnten ca. 15.000/18.000/24.000 Euro brutto (vor Steuer) erwirtschaftet werden. Die Ausbildungskosten belaufen sich auf derzeit auf 17 600 Euro aller Kosten incl. der Einzelsupervision.*

Werden 200 Behandlungsstunden in einer stationären Einrichtung durchgeführt, verbleiben für die Durchführung in der Ambulanz oder Lehrpraxis noch 400 Stunden. Dann betrüge die Vergütung ca. 10.000/12.000/16.000 Euro.

---

### **Kann BAFÖG beantragt werden?**

JA, im Prinzip, da es sich um eine Ausbildung nach dem Psychotherapeutengesetzes handelt. Es gibt bundesweit mehrere TeilnehmerInnen, die einen Bafög-Antrag mit Erfolg gestellt haben. Auskunft geben in der Regel die zuständigen Studentenwerke. Nähere Auskunft über den Ort der Antragstellung erteilt das regionale Ausbildungszentrum. Wichtig ist zu wissen, dass BAFÖG, in der Regel maximal ca. 550 Euro im Monat, einkommensabhängig als verzinsliches Volldarlehen gewährt wird. Da zahlreiche Bedingungen zu berücksichtigen sind, ist eine Information beim zuständigen Studentenwerk oder bei der zuständigen Landesregierung sinnvoll. Ein Versuch sollte durchaus unternommen werden.

Das erwähnte Forschungsgutachten und auch die Ausbildungsträger fordern vom Gesetzgeber eine verbesserte Regelung der finanziellen Ausbildungsförderung.

---

### **Welche weiteren Zuschussmöglichkeiten für die Ausbildung gibt es?**

Es wurde bereits **Wohngeld** mit Erfolg beantragt.

Beim Bundesverwaltungsamt kann ein **Bildungskredit** beantragt werden (siehe: [www.bundesverwaltungsamt.de](http://www.bundesverwaltungsamt.de)).

Auch hierfür gelten bestimmte Bedingungen, z. B. Altersgrenzen, die berücksichtigt werden müssen.

---

### **Und wenn mir während der Ausbildung das Geld ausgeht?**

Der dgvt-Ausbildungsverbund (AV) selbst gewährt zwar keine Zuschüsse zur Ausbildung. Die AV und auch die regionalen Ausbildungszentren haben jedoch bisher in der Regel im Gespräch mit finanziell sehr belasteten TeilnehmerInnen Wege gefunden, dass diese die Ausbildung zu Ende führen können. Vor dem Gespräch mit der Ausbildungsleitung in Tübingen können sich TeilnehmerInnen vertrauensvoll auch zunächst an ihre regionale Ausbildungsleitung wenden.

Wichtig ist, dass diese AusbildungsteilnehmerInnen keine Hemmungen haben, das Gespräch mit ihrer Leitung zu suchen.

---

### **Was kann im Rahmen der Einkommensteuererklärung abgesetzt werden?**

Die Ausbildungsgebühren, die Fahrtkosten zu den Ausbildungsveranstaltungen, Übernachtungs- und Verpflegungskosten (vor allem im Rahmen von Blockveranstaltungen), Ausbildungsmaterialien usw. können in der Regel als Werbungskosten in voller Höhe geltend gemacht werden.

---

### **Müssen die Einkünfte aus der Ambulanztätigkeit versteuert werden?**

JA, im Rahmen des individuellen Einkommensteuerverfahrens. Allerdings können im Rahmen der Steuererklärung alle Ausbildungskosten abgesetzt werden (siehe dort).

---

**Muss die anteilige Vergütung aus der Tätigkeit in den Ambulanzen/Lehrpraxen (Praktische Ausbildung) regulär versteuert werden, da es sich doch um "Zwangseinkünfte" handelt, die ja in die Ausbildungskosten zurückfließen?**

### **delt, die ja in die Ausbildungskosten zurückfließen?**

JA, es hat eine ganz reguläre Versteuerung zu erfolgen. Dafür können natürlich alle Ausbildungskosten als "Weiterbildungskosten" abgesetzt werden, incl. aller Materialien, Fahrtkosten usw.

---

### **Was kann im Rahmen der Praktischen Ausbildung außer der Durchführung der reinen Behandlungsstunden noch abgerechnet werden?**

Hier gibt es Unterschiede bzgl. der Vereinbarungen mit der Gesetzlichen Krankenversicherung. In manchen Bundesländern können über die reinen Behandlungsstunden hinaus noch die Erstellung der Berichte für die Antragstellung und die Durchführung von Testverfahren abgerechnet und auch anteilig für die AusbildungsteilnehmerInnen vergütet werden.

## **15. Prüfungen**

zur genauen Information empfiehlt sich die Lektüre der Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen

### **Wie wird im Rahmen der Ausbildung auf die am Schluss der Ausbildung anstehenden Prüfungen vorbereitet?**

Die DozentInnen des Theoretischen Unterrichts werden immer wieder auf den Gegenstandskatalog der schriftlichen Prüfung hingewiesen und veranlasst, inhaltliche Hinweise in das jeweilige Thema einzubauen. Sie werden ebenfalls gebeten, zur weiteren Vertiefung des Themas aus ihrer Sicht mögliche Prüfungsfragen zu formulieren.

Des Weiteren gibt es ein umfassendes Literaturkompendium, das zum Kopieren in den Ausbildungszentren ausliegt.

Ein Fragenkatalog mit 100 Fragen, der auch den Mitgliedern der Prüfungskommissionen ausgehändigt wird, soll als Empfehlung für die Vorbereitung der mündlichen Gruppen-

prüfung dienen. Er ist im Ausbildungszentrum erhältlich.

Es werden in vielen Ausbildungszentren vor den Prüfungen „Probeproofungen“ durchgeführt. Deren Besuch wird dringend empfohlen.

Beim IMPP (das für die schriftlichen Prüfungen zuständig ist, [www.impp.de](http://www.impp.de)) gibt es auch ein Prüfungsprobeheft zu erwerben.

In einigen Ausbildungszentren werden Seminare oder Workshops zur Prüfungsvorbereitung angeboten.

---

### **Wie sieht eigentlich die staatliche Prüfung aus?**

Die staatliche Prüfung ist nicht Teil der Ausbildung und nicht in der Verantwortung der Ausbildungsinstitute. Die staatlichen Behörden organisieren die schriftliche Prüfung, Organisation und Durchführung der mündlichen Prüfungen werden an die Ausbildungszentren delegiert.

Die Prüfung gliedert sich in vier Teile:

1. Abgabe von sechs Psychotherapie-Falldokumentationen an das Ausbildungszentrum, das die Fälle annehmen muss. Diese Fälle werden nicht benotet. Von den sechs Fällen gehen zwei Dokumentationen (die von dem/der AusbildungsteilnehmerIn bestimmt werden) mit der Prüfungsanmeldung an die staatliche Behörde.
2. Eine schriftliche Prüfung mit bundesweit gleichen und gleichzeitig gestellten Fragen im zeitlichen Umfang von 120 Minuten (meist Mitte März und Mitte August).
3. Eine mündliche Einzelprüfung im Umfang von 30 Minuten (Grundlage ist mindestens eine der beiden eingereichten Falldokumentationen).
4. Eine mündliche Gruppenprüfung (mindestens zwei, höchstens vier TeilnehmerInnen) im Umfang von 30 Minuten pro TeilnehmerIn zu allen Themen der Schwerpunktausbildung, in der Regel am selben Tag wie die mündliche Einzelprüfung

### **Welche Unterlagen werden für die Prüfungsanmeldung benötigt?**

Zum einen das offizielle Formular zur Prüfungsanmeldung, welches von den Homepages der Prüfungsämter zu laden und in den Ausbildungszentren zu erhalten ist. Dort sind weitere Informationen enthalten, welche Dokumente benötigt werden.

Desweiteren eine Bescheinigung des Ausbildungszentrums, in der die Absolvierung aller Ausbildungsbausteine bestätigt wird. Für deren Ausstellung benötigt das Ausbildungszentrum das Studienbuch sowie weitere Originalbescheinigungen (z.B. Klinikbescheinigung für PT1).

---

### **Wann finden diese Prüfungen statt?**

Die schriftlichen Prüfungen finden in jedem Jahr zweimal statt, jeweils Mitte März bzw. Mitte August. Die genauen Termine werden auf der Webseite des IMPP ([www.impp.de](http://www.impp.de)) veröffentlicht.

Die Anmeldung zur staatlichen Prüfung erfolgt in der Regel drei Monate vor der schriftlichen Prüfung (z.B. NRW bis spätestens 10.1. und 10.6.) Genaue Fristen teilen die zuständigen Landesprüfungsämter mit, dort gibt es auch die Anmeldeformulare zur schriftlichen Prüfung, die in der Regel aber auch in den Ausbildungszentren ausliegen.

In der Regel müssen beim verbindlichen Anmeldetermin noch nicht alle Unterlagen vorliegen (auf jeden Fall aber das offizielle Anmeldeformular). Für einige Unterlagen gibt es Nachreichfristen. Bitte unbedingt genau erkundigen!!

Die für die mündlichen Prüfungen relevanten 2 Falldokumentationen sind 6 Monate vor der schriftlichen Prüfung im Ausbildungszentrum bzw. in der Geschäftsstelle des Ausbildungsverbundes (AV) in Tübingen (erkundigen!) einzureichen.

Die mündliche Prüfung (in der Regel Einzel- und Gruppenprüfung am gleichen Tag) finden zeitnah nach den schriftlichen Prüfungen statt. Das Ergebnis der schriftlichen Prüfung muss dann noch nicht unbedingt vorliegen.

---

## **Wo finden die schriftlichen und mündlichen Prüfungen statt?**

Die schriftlichen Prüfungen finden in der Regel in öffentlichen Räumen statt und werden von den zuständigen Landesbehörden organisiert. Sie werden meist mit den schriftlichen Prüfungen für die Medizin- und Pharmazieprüfungen gekoppelt.

Die mündlichen Prüfungen finden in der Regel in einem Ausbildungszentrum statt.

---

## **Wer prüft?**

Es ist gesetzlich festgelegt, dass es eine Prüfungskommission gibt, die von der Landesbehörde berufen wird.

Zwei PrüferInnen dürfen keine Lehrkräfte des eigenen Institutes sein (d.h. auch alle PrüferInnen können theoretisch institutsfremd sein). In der Regel werden aber auch zwei PrüferInnen des eigenen Institutes eingesetzt.

In jeder Prüfungskommission, die aus vier PrüferInnen besteht, muss ein Arzt/eine Ärztin vertreten sein. Die Prüfung wird von der/dem Prüfungsvorsitzenden geleitet.

---

## **Werden die Prüfungen benotet?**

Die Falldokumentationen werden nicht bewertet, sie müssen von der Ausbildungsleitung des Ausbildungszentrums mit mindestens „ausreichend“ angenommen werden.

Die schriftliche und die mündlichen Prüfungen werden mit Noten von 1 (Sehr gut) bis 6 (Ungenügend) bewertet. Nach einem speziellen Berechnungsverfahren (welches eher KandidatInnen-freundlich und in der Prüfungsverordnung genau festgelegt ist) wird schließlich eine Gesamtnote für die Prüfung errechnet.

---

## **Was ist, wenn ich in einer Prüfung durchfalle?**

Der Prüfungsteil, der mit “Mangelhaft” oder “Ungenügend” bewertet wird, kann wiederholt werden. Bei nicht bestandenem mündlichem oder bei nicht bestandenem mündlichem und schriftlichem Teil werden Auflagen durch den/die Prüfungsvorsitzende(n) erteilt, die zu erfüllen sind, bevor eine Neu Anmeldung zur Prüfung möglich ist.

Wenn ein Prüfungsteil mit “Mangelhaft” oder schlechter bewertet worden ist, gilt die Gesamtprüfung als nicht bestanden, jedoch muss nur der nicht bestandene Prüfungsteil wiederholt werden.

Für die mündliche Prüfung, die ja aus zwei Teilen besteht, gilt, dass beide Teile mit mindestens “ausreichend” bewertet sein müssen. Ist ein Teil mit “mangelhaft” oder schlechter bewertet, gilt die gesamte mündliche Prüfung als nicht bestanden und muss insgesamt wiederholt werden. Die Wiederholung nur eines Teils der mündlichen Prüfung ist nicht möglich.

Höchstens zwei Wiederholungen sind möglich.

---

## **Wie sollen die Falldokumentationen erstellt werden?**

Während der Ausbildung wird allen AusbildungsteilnehmerInnen ein Leitfaden zur Falldokumentation zugesandt. Darin steht alles über Umfang und Gliederung der Dokumentationen.

---

## **Wie wird die Supervision der Fälle nachgewiesen, die schließlich dokumentiert werden?**

Dadurch, dass sie von dem/der SupervisorIn, die die Supervision schwerpunktmäßig durchgeführt hat, unterschrieben werden. Das Einholen der Unterschrift ist Aufgabe der AusbildungsteilnehmerInnen.

---

## **Gibt es eine Zwischenprüfung?**

Nicht nach dem Gesetz und der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung. Einige Bundesländer (z.B. Sachsen) verlangen aber eine Zwischenprüfung vor Beginn des Ausbildungsteils „Praktische Ausbildung“. Und auch einige Ausbildungszentren haben sie eingeführt, um den Auszubildenden eine Rückmeldung über ihren Wissensstand zu ermöglichen und den Beginn der Praktischen Ausbildung zu prüfen. Dies liegt im Ermessen der Ausbildungsleitung vor Ort.

## 16. Qualitätssicherung

**Wie wird überprüft, ob die Seminare des Theoretischen Unterrichts auch eine gute Qualität bieten?**

Alle Seminare werden evaluiert, d.h. direkt im Anschluss an die Veranstaltung auf ihre Qualität hin überprüft. Die TeilnehmerInnen füllen einen kurzen Evaluationsfragebogen aus, die DozentInnen erhalten Rückmeldung über die Ergebnisse.

Es werden (im Durchschnitt) von den Ausbildungsleitungen gute bis sehr gute Ergebnisse in der Beurteilung durch die Auszubildenden angestrebt. DozentInnen, die trotz der Rückmeldungen und ggf. persönlicher Kontakte mehrmals schlecht beurteilt werden, werden bei der zukünftigen Auswahl von ReferentInnen nicht mehr berücksichtigt.

**Wie wird sichergestellt, dass die Ausbildung einem hohen Standard entspricht?**

Es erfolgen anonym Evaluationen für die einzelnen Lehrveranstaltungen, jährlich eine Zufriedenheitsevaluation für die gesamte Ausbildung, das Gleiche zum Abschluss der Ausbildung. Entscheidend für die Bewertung der Ausbildung sind die entsprechenden Rückmeldungen durch die AusbildungsteilnehmerInnen. Ihre Bewertungen sind der Maßstab einer Evaluation mit hohen Gütekriterien. Aufgrund der Bewertungen und den regelmäßigen Besprechungen dieser Bewertungen und Rückmeldungen werden Inhalte

und Organisation der Ausbildung fortlaufend angepasst.

**Gibt es eine Rückmeldung an die TherapeutInnen bezüglich der Durchführung der Behandlungsstunden im Rahmen der praktischen Ausbildung?**

JA. In Zusammenarbeit mit der Forschungsgruppe um Professor Klaus Grawe (†) in Bern wurde in allen Ausbildungszentren die so genannte Figurationsanalyse (FIGANA) standardmäßig eingesetzt. Mit Hilfe der FIGANA werden die durchgeführten Psychotherapien routinemäßig evaluiert. Die Ergebnisse aus den jeweiligen Messzeitpunkten werden kurzfristig an die behandelnden TherapeutInnen rückgemeldet.

## 17. Ergänzungsqualifikationen

**Welche Vor- und Nachteile hat die Abrechnungserweiterung (Ergänzungsqualifikation) für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie gegenüber der Doppelapprobation Psychologische/r PsychotherapeutIn und Kinder- und JugendlichenpsychotherapeutIn?**

Für die reine Durchführung von Psychotherapien keine, für approbierte Kinder- und JugendlichenpsychotherapeutInnen gibt es aber die Möglichkeit weiterer Abrechnungsziffern.

Die Doppelapprobation bietet ggf. Vorteile bei Bewerbungen auf Stellen mit entsprechenden Arbeitsbereichen.

Grundsätzlich darf die Berufsbezeichnung (s.o.) „Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut“ nur nach Approbation und nicht nach der Abrechnungserweiterung geführt werden.

**Was ist für die Ergänzungsqualifikation (Abrechnungserweiterung) im Bereich Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie im Rah-**

### **men der Psychotherapie-Vereinbarung (§ 5 Abs. 4) zu absolvieren?**

- 200 Stunden Theorie. Entsprechende Ausbildungsteile im Rahmen der PP-Ausbildung können angerechnet werden.
- Behandlung von mindestens 5 Fällen mit mindestens 180 Behandlungsstunden. Supervision nach jeder 3.-4. Behandlungsstunde von für KJP anerkannten SupervisorInnen.

Alles im Richtlinienverfahren der grundständigen Ausbildung und an oder über anerkannte Ausbildungsstätten erworben. Wenden Sie sich bei Interesse an eines unserer Ausbildungszentren für KJP.

---

### **Was ist für die Ergänzungsqualifikation (Abrechnungserweiterung) im Bereich Gruppenpsychotherapie im Rahmen der Psychotherapie-Vereinbarung (§ 5 Abs. 5) zu absolvieren?**

- 48 Stunden Theorie (24 Doppelstunden)
- 40 Doppelstunden Gruppenselbsterfahrung
- 60 Stunden kontinuierliche Gruppenbehandlung (auch in mehreren Gruppen) unter 40-stündiger Supervision.

Alles in dem Therapieverfahren, in dem die Approbation erlangt wird.

Ausbildungsteile, die im Rahmen der PP- oder KJP-Ausbildung erworben wurden, können anerkannt werden. Viele AV-Ausbildungszentren ermöglichen den Erwerb aller Bausteine, meist allerdings nicht die therapeutische Praxis unter Supervision.

---

### **Was ist für die (Wortlaut:) "Übende und suggestive Techniken" im Rahmen der Psychotherapie-Vereinbarung (§ 5 Abs. 7) zu absolvieren?**

Dazu gehören Autogenes Training, Jacobson'sche Relaxationstherapie und Hypnose. Nachweis für Verhaltenstherapie:

2 x 16 Stunden Theorie im Abstand von mindestens sechs Monaten in den jeweiligen Techniken. Hier kann auch „der Erwerb entsprechender Kenntnisse im Rahmen der Ausbildung“ ausreichen.

---